Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Grosbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Drey und zwanzigstes Hauptstueck von der Appellation.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

Drey und zwanzigstes Bauptstück

bon .

der Appellation.

Grundris.

- 1) Ginwenbung.
- 2) Bitte um Berabfolgung ber Acten und Ertheilung ber Apostel.
 - a) Dieses alles geschiehet ben bem Unterrich: ter, und kann alles drenes in einer Schedul, ober auch ben der Einwendung, so mundlich und unverwandten Fuses geschiehet, verrich: tet werden.
- 3) Mittheilungsbescheib gur Dadricht.
- 4) Ginführung und Rechtfertigung.
- 5) Mittheilungsbescheib zur Nachricht, nebst dem Besehle, die Acten nebst Bericht eins zuschicken, und die Sache in dem Zustande zu lassen, worinn sie sich zur Zeit der eins gewandten Appellation besunden hat, wenn diesen mit zu erkennen der Sachen Beschass fenheit erfordert.
- 6) Des Unterrichters Bericht.
- 7) Urtheil über die Erheblichkeit ber Be-

XXIIItes Hauptft. von ber Uppellation, 523

- 8) Exceptivische Nothburft, wenn nahmlich die Appellation zu weiterem Verfahren ans genommen wird.
- 9) Mittheilungsbefcheid zur Replic.
- 10) Replic.
- 11) Mittheilungebescheib gur Duplic.
- 12) Duplic.
- 13) Mittheilenber Schlusbefcheib.
- 14) Urtheil.
- 15) Die Bitte bes Appellanten ober Appels laten um Zurückschickung ber Acten an ben vorigen Richter zum weiteren gerichtlichen Verfahren.
- 16) Mittheilungsbescheib nebst Ertheilung bes Rescripts an den Unterrichter, wodurch die Ucten zum weiteren Verfahren zuruchgeschicket werden.
- 17) Das Refeript felbft.

Der erfte Titul

bon

Einwendung der Appellation, von der Bitte um die Apostel, und Ersuchung um die Acten.

Hiervon ist allhier, auser bem was J. 352gesaget worden, nichts besonderes anzumerken. Es



524 XXIII. Hanptft. I. Tit. von Ginwendung ber

Es ist indessen rathsam, soviel thunlich, ben ber Sinwendung mehrere Nothfristen zu wahren. Um die Apostel muß binnen 30 Tagen, von Zeit der Sinwendung anzurechnen, entweder zu dreyens mahlen, oder doch in einem Athem, instandig, ins ständiger, oder auf das instandigste, oder instandig und mehrmahls, gebethen werden a). In mehreren Gerichten wird Statt der Apostel blos um Vescheinigung der geschehenen Actenabsorderung gebethen b). Unter apostolis, litteris dimissories verstehet man den Bescheid des Unterrichsters auf die eingewandte Appellation, Bescheinis gung der beobachteten Nothsristen und seine Erstlährung darüber c).

- a) c. 1. 4. 5. 6. de appellat. in 6., CLEM. quamuis 2. ibid. (II. 12.), L. vn. D. de lib. dimiss. (XLIX. 6.). Nach dem L. 6. S. f., L. 32. S. 2. C. de appellat., sollen die Apostel auch ohngebethen ertheilet werden. Nach dem L. 24. C. ibid. und Nou. 126. c. vlt. sollten sogar die Acten vollständig binnen 30 Tagen versabsolget und ben dem Oberrichter eingereichet werden.
- Deputat. Abschied von 1600. S. 101:103., Dies terich de quat. praec. consil. imper. aul. proc. S. 233. bezeuget, daß ben dem Reichshofrath die Bitte um Apostel in Abgang gekommen, und dagegen nur binnen 30 Tagen, von Zeit der Einwendung, die Acten erbethen werden mussen. Desgleichen stehet es nach dem Concept II. 33. pr. S. 1. in des Appellanten Bahl, Aposteln zu bitten oder nicht, wohl aber inuß um die Acten binnen 30 Tagen, von Zeit der eingewandten Appellation, gebethen werden Concept II. 34. pr.

MN. von 1654. S. 61. und diese Acten soll der Appellant im ersten Termin benbringen, Conscept Ill. 34. pr. und nur alsdenn, wenn der Richstersselbige nicht verabfolgen lässet, werden Comspulsorialien im ersten Termin ben Desertion der Appellation gebethen. Concept Ill. 35. I. und 2.

c) DV FRESNE Glossarium voce Apostoli, L. vn. D. de lib. dimiss., L. 106. de V. S., PAVLI recept. sent, Lib. V. Tit. 34. daselbst werden nur 5 Tage dazu bestimmet.

muster:

Fürstlich n. s. w.

Die am 26ten April d. J. eröfnete Urtheil beschwehret mich, welches richterlichen Shren vorzbehältlich gesagt wird, in vielen Stücken. Ich habe demnach dawider die Appellation einwenden, um die Acten und Apostel in bester Form, und Statt derselben um Bescheinigung der beobachtes ten Nothfristen inständigst bitten wollen, gestals ten denn Ewr. 2c. auch rechtsgeneigt geruhen werden!

Diefer Uppellation Statt zu geben, und mahrend berfelben alles im gegens wartigen Zustande zu laffen.

Hierum 20.

526 XXIII. S. II. T. v. b. Mittheilungsbescheibe

Der andere Litul

bon

dem Mittheilungsbescheide, und den Fallen, wo entweder überall kein Rechtsmittel, oder doch wenigstens die Hemmung der Rechtskraft nicht Statt findet.

S. 354.

Von der Mittheilung.

Dem Appellaten wird die Schedul zur Machricht mitgetheilet. Wenn die Einwendung unverwandten Fuses geschehen, so erfolget kein schriftlicher Bescheid [S. 352. n. 1.]. Der Tag der Ueberreichung muß nothwendig in dem Bescheide ausgedruckt werden, damit der Oberrichter durch dessen Borzeigung sich von der Richtigskeit der Nothfrissen überzeugen konne. Dies ist allgemein von allen übrigen Nothfristen und sonsstigen ben dem Unterrichter üblichen Formalien zu verstehen a). Wenn der Unterrichter die Bescheinigung der beobachteten Nothfristen nicht erstheilet, so schadet dieses dem Appellanten nichts b), und wird nur anbesohlen, binnen einer anderweisten Nothfrist diese Bescheinigung benzubringen.

- a) Reichkabschied von 1654. S. 120., Concept III. 34. 13., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 2. 5., gem. Bescheide n. 7. S. 1. u. n. 23.
- b) Deputationsabschied von 1600. S. 103., CLEM. quamuis 2. S. 1. de appellat.

S. 355.

u. b. Fallen wo entw. überall fein Rechtsm. 2c. 527

\$ 355-

vom Abichlagsbescheide [apostoli refutatorii].

Wenn bas Rechtsmittel entweber überhaupt, ober boch nicht in Unsehung ber Aufhaltung ber Rechtstraft julaffig ift, ober bie Dothfriften offenbahr verfaumet find, fo wird es zur furgen Sand verworfen, und ber Grund babon im Bes fcheibe angeführet a). Dies beifen fobann apoftoli refutatorii, und find bies bie einzigen Falle, wo bem Unterrichter über bie Bulaffigfeit der Upa vellation ju urtheilen guftebet. Schlaget ber Richter bas Rechtsmittel ohne binreichenben Grund ab, fo fann bon biefem Ubichlagsbescheibe bon neuem ein Rechtsmittel eingewendet merben, und bies fo oft, bis man die Sache benm Obers richter anbringen kann. Sat aber ber Unterrich. ter ben unlaugbahreften Grund gu bergleichen Abschlagsbescheibe vor fich, so muß er fich burch biefe wiederhohlte Ginwendung nicht irre machen, am wenigften fich bie Geffattung bes Rechtsmits tels gleichfam abtrozen laffen, fonbern biefen Diss brauch mit Strafe belegen. Waren etwa bie Rothfriften verfaumet, und die Wiebereinfegung in den vorigen Stand gebethen, fo fann ber Ung terrichter hieruber nicht ertennen, weil biefes Ers tanntnis ichon in die Gache felbft einschlaget b).

- a) L. 25. D. de appellat., L. 6. D. de appell. recip. l. non, L. vn. pr. D. nihil innouari appellat. interp., L. 3. C. de appell., Nou. 126. c. vlt. verbis: neque interdicta est Legibus, Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 1. 5.
 - b) arg. L, 3. C. fi adu, rem iud, (II, 27.).

\$. 356.

528 XXIII. S. II. Z. v. b. Mittheilungebefcheibe

S. 356.

Don den Sallen, worinn überall kein Nechtsmittel Gratt findet.

Die Ralle, ba ein Richter abschlagen fann, find theils allen Rechtemitteln gemein, theils find fie ber Uppellation eigen. Ich will alfo guerft die Falle berühren, in welchen überall fein Rechtsmittel, es sev die Appellation oder ein anderes, und zwar so wenig zur Bems mung der Rechtsfraft, [quoad effectum suspensiuum], als wenig zur weiteren Hus: führung [quoad effectum deuolutiuum], Statt findet. Bierber geboren nun folgende Falle: I.) Wenn entweber wiber bas Erfannts nis gar fein Rechtsmittel eingewandt, ober bie Dothfriften offenbahr verfaumet find a), folglich bas Erfanntnis bereits rechtsfraftig, ober es ein fich auf ein vorheriges rechtskraftiges Urtheil blos beziehendes Erfantnis finhaefiuum], ober ein vom Appellanten ausbrucklich, ober burch Befolgung ftillfcweigend anerkanntes Erfannts nie b), und mohl gar icon gur Bollftreckung beffelben gefchritten ift. Dur alsbann finden Die gebührende Rechtsmittel Statt, wenn bas Urtheil in ber Execution falfch ausgeleget, ober fonft die Urt ber Urtheilsvollftreckung überichrits ten'ift c). II.) Wier eine blofe Labung, wofers ne nicht die Urt ber Labung entweber burch eine unrecht ermabite fummarifche Proceffart, ober burch bie Urt ber Labung, eine Befchwerbe ab. giebet. 3. B. wenn eine offentliche Labung am ganz

gang unrechten Orte gebrauchet ift d), wiewohl in biefem Falle, weil ein folder einfeitig ertheils ter Befcheid nicht rechtskraftig wird, auch bie Ginrebe ber unrecht ermablten Proceffart, ober eine blofe Borftellung eben bie Dienfte leiftet e). III.) Bon einem blofen Interlocut, welches eine foldie Befchwehrbe enthalt, bie burch bas Saupt. urtheil gehoben werben fann, follte zwar fein Rechtsmittel Statt finden f); allein bas pabfte liche Recht und ber Gerichtsbrauch laffen felbige ju g). Daber bat IV.) von einer vorlaufigen Berfügung [decreto interimistico] h), moferne ber Richter bie Grangen ben beffen Erkennung [6. 113. n. VII. G. 59.] nicht überschritten bat, auch V.) weil bie Entscheibung bes junge ften Befiges nichts anberes, als eine folde vors laufige Berfügung ift, melde blos ben eintretens ber Gefahr ertheilet wird, tein Rechtsmittel Statt i). VI) Wiber Die Erofnung eines leze ten Willens k). VII.) Wenn über eben bie Befdmehrben ichon bren übereinflimmenbe auf einander folgende Urtheile borhanben find 1) ; bies wird jedoch ben ben Reichsgerichten nicht beobache tet m). VIII.) Wenn auf einen geschwohrenen ober bor berweigert angenommenen End ein blos fes Ertlahrungsurtheil erfolget ift n). IX.) Wenn jemand megen feines Ungehorfams, ohne bag bie Strafe überschritten ober in beren Unwendung gefehlet ift, verurtheilet worden o). X.) Wenn jemand ein Rechtsmittel über eben die Befchwehre be gur Sand nimmt; 3. E. eine Uppellation bon eben bem Richter an benfelben; eine Supplicas tion Civil: Droc. Il Th.

530 XXIII. S. II. E. v. b. Mittheilungsbescheibe

tion wiber bas in ber Supplicationsinftang ere folgte Urtheil u. b. g. Erfteres findet burchaus nicht Statt; legteres aber nur alebenn, wenn neue Beschwehrben zugefüget worben p). XI.) Dach ber Strenge wird in vielen Lanben basjes nige Rechtsmittel verworfen, welches in bem Lanbe nicht gebrauchlich ift, g. G. wer bie Revis fion in Gachfen einwenden wollte. Allein die gemeinen Rechte find billiger, und feben mehr auf Die Absicht als auf die Worte q). XII.) Wenn ben Rechtsmitteln bunbig entfaget worben r). Bu biefer Entfagung barf ber Unterrichter nies manb wiber feinen Willen und gum Rachtheile ber oberrichterlichen Gewalt zwingen s). XIII.) Wenn burch ein Refcript bes Dbern befohlen morben, in ber Gache fortzufahren, ohne fich burch einiges Rechtsmittel babon abhalten ju laffen: dies muß aber, ber Regul nach, nur bom Lanbesherrn [S. 58.], und nur in folchen Fals Ien, wenn anders bie Gerechtigfeit nicht lenben foll, verfüget werben, wo ohnehin fein Rechtes mittel Statt finbet, ober bas gemeine Befte eine folde Borfdrift nothig machet t). Ift einmahl mit Recht ein folches Refcript ertheilet, fo wirb folches fo ausgebehnt erflahret, baf wenn bie Sache aus mehreren Puncten beftehet, und nur bey einem Puncte ausbrucklich die Uppellation unterfaget ift, bies Berboth auf alle übrige Duncte erftrecket wird u). Wenn inbeffen bas Erfannte nie vollig ungerecht ift, fo wird bennoch bie Ups pellation zugelaffen x). XIV.) Wenn ein Rechtes mittel wiber ein gerichtliches Geftanbnis y), u. b. Fallen wo entw. überall fein Rechtsm. zc. 531

ober anerkannte unftreitige Urkunde eingewenbet wird z). Sierher gehoret auch ber Fall bes L 2. D. quando apelland. Wenn nahmlich ein Bericht vorber communiciret, nichts bagegen eingewendet, und nun bemfelben vollig gemas bas Refeript ausgefertiget ift. XV.) Wenn wiber bie fundbahreften Gefeze ein Rechtsmittel gur Sand genommen wird aa). XVI.) Wenn ein blofer Rechnungefehler ben Grund ber Befdmehrs be abgeben foll, als welcher nie rechtsfraftig wird bb), es fen benn, baf über ben Rechnungs. fehler felbft verfahren und gefprochen mare, mits bin fann auch im legteren Falle ein Rechtsmittel eingewandt werben. XVII.) Witer bie blofe Uebergehung ber Untoften findet tein Rechtemits tel Statt, wenn ber anbere Theil icon megen ber hauptfache ein Rechtsmittel eingewendet bat. fondern die Befdmehrbe wegen ber Untoften muff nur benläufig ausgeführet werben cc). XVIII.) In Difciplinfachen dd). XIX.) In murtlichen Rirdenfachen [causae ecclesiafticae merae] [S. 22.]. XX.) In Policenfachen [Ginleitung in die fummarischen Processe S. 2. Dote f.], und überhaupt XXI.) in Sachen, welche nicht unter zwenen oder mehreren Parthenen gerichtlich bers handelt werden. XXII.) Wrugenfachen [S. 30.]. XXIII.) Wenn ein falfdlicher Unklager gur Ges nugthuung verurtheilet worden ee).

a) CLEM. si appellat. 6. de appell. Daselbst wird geordnet, daß die Appellation erloschen senn soll, wenn gleich selbige fortgesezet wurde. Das c. 39. X. de appellat. scheinet in diesem Ll 2

532 XXIII. S. II. E. v. d. Mittheilungebefcheibe

Falle eine zwente Appellation zuzulassen; dies ist aber nur von dem Falle zu verstehen, wenn die Versaumung der Nothfristen zweifelhaft war. Im Concept III. 36. S. 4. 5. 6. wird erfordert, daß der Gegentheil die Versaumung der Nothe frist anklage.

- b) c. 4. X. de appellat., L. 56. D. de re iud., L. 5. C. ibid., L. 1. 3. C. vt lite pend. l. post prouoc. (l. 21.).
- c) c. 15. in f. X. de fent. et re iud. (II. 27.), c. 43. X. de appellat., L. 4. pr. S. 1. D. de appellat., L. 21. C. ibid., L. 5. C. quor. appell. non recip.
- d) c. 28. in f. X. de off. et pot. iud. del. (I. 29.), c. 19. X. de appellat., c. 9. in f. X. de test. cog. (II. 21.). Diese Beschwerde fann aber der Unterrichter selbst heben, und dann weiter versahren. c. 60. X. de appell.
- e) L. 16. C. de iud. (III. 1.), L. 7. C quor. appell. non recip" (VII. 65.), Concept II. 31. 15.
- f) c. 12. X. de appellat. Diesem Misbrauch ist zwar in der tribentinischen Kirchenversammlung wieder abgeholfen, aber der Gerichtsgebrauch ist vor die Zulassung. Gonzalez Tellez ad Decret, ben dem angeführten c. 12.
- g) c. 15. X. de rest. spol., CLEM. vn. de causa propriet. et poss., arg. L. 6. S. 9. D. de ini. rupt. irr. fact. test. (XXVIII. 3.), von Cramer wezl. Nebenst. Th. I. n. 6. S. 4. 5.
- h) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 1.5., L. vn. C. si de mom post. fuer. appell. (VII. 69.). L. 7. D. de appell. recip.
 - i) L. 7. pr. D. de appell, recip., L. 6. C. quor. appell, non recip.

u. b. Fallen wo entw. überall fein Rechtem. zc. 533

- k) t. t. C. ne liceat in vna eademque causa tertium prou. (VII. 70.). Diefe Berordnung fcheis net nur mit einiger Beranberung aus bem L. vn. C. Theod. de possess, ab eo, qui bis provocauerit, transferenda, gefloffen zu fenn, mo es heiset: qui gemino iudicio fuerit superatus, nec tamen obstinatam illam peruicaciam putaverit relinquendam, sed iterum prouocandum esse crediderit, ab eo ad petitorem mox possesfio transferatur. Nov. 82. c. 5., c. 65. X. de appell., CLEM. I. de fent. et re iud. Es pfleget zwar dies nur von Urtheilen fo in Alp: pellationeinstangen erfolget find, nicht aber von anderen, fo in der Supplicationeinstang u. f. w. ergangen find, angenommen zu werden; allein bann nimmt man blos bie Worte im ftrengften Berftande, ohne auf den Ginn gu feben. Ien also blos Appellationsurtheile angenommen werden, so ift nicht wohl zu denken, daß die Urtheile abwechselnd bor ben einen und bor ben anderen Theil ausgefallen fenn konnten. Schon ift es felten, daß dren Inftangen heraustommen: Sollten auch abwechselnd immer Appellationsins ftangen nothig fenn, fo murden beren fuuf fenn muffen. 3ch halte alfo nach diefer Erflahrung davor, daß es bren ununterbrochen auf einander gefolgte Urtheile fenn muffen, und es feinen Uns terichied mache, ob die Urtheile in Appellations= ober anderen Inftangen erfolget find. Die Mens nungen find aber fo wie ber Gerichtsgebrauch hierinnen getheilt.
- GAIL L. l. obs. 72. n. I., MYNSINGER Cent. I. obs. 15.
- m) L. 56. D. de re iud., L. vlt. S. 1. D. de appellat., L. 12. S. 1. 3. C. de R. C. (IV. 1.), c. 17. X. de iureiur., c. 21. X. de appellat. Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. S. 14. Wider ein Erkanntnis, welches 2! 3 auf

534 XXIII. S. II. T. v. b. Mittheilungsbescheibe

auf abgelegten Bestimmungsend [iuram. in lit.] ergangen ift, hat die Appellation Statt. L. 28. S. 1. D. de appell.

- 12) L. 73. S. 3. D. de iud., L. 11. S. 3., L. 13. S. 4. C. ibid., L. 1. C. quor, appell. non recip., L. 23. S. vlt. D. de appell., Nou. 82. c. 5., Zeslische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 10. 2.
- o) L. 5. C. de prec. Imp. offer. (I. 19.), L. 1.3, C. si saepius rest. i. i. postuletur (II. 44.).
- p) arg. L. 2. D. de appell., c. 34. X. ibid.
- q) L. 1. S. 3. D. a quib. appell. non licet., L. vlt. S. vlt. C. de temp. appell. (WII. 63.), Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 1. 5.
- e) Concept II. 31. 1.
- s) L. 4. C. fi contra ius l. vtilit, publ. (l. 22.), c. 9. X. de appellat.
- t) c. 41. pr., c. 71. X. ibid.
- u) c. 9. X. de sent. et re iud. (II. 27.), c. 47. X. de appell.
- a) L. 3. D. quando appell., L. 2. C. ad L. Cornel. de fals. (IX 22.), c. 10. S. 1. X. de appell., c. 3. S. 5. ibid. in 6., L. 1. 3. 6. pr. S. 2. D. L. vn. C. de confess., L. 56. D. de re iud., Zessische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 1. 5.
- y) L. 31, D. de re iud. (XLII. 1.).
- 2) L. 7. S. 1. 2. D. de appell. recip., c. 13.
 29. 61. X. de appell., c. 3. S. 5. ibid. in 6.
- (XLIX. 8.), L. vn. C. de errore calc. (II. 5.).
- bb) L. 37. C. de appellat.
- cc) c. 13. X. de off. iud. ord. (I. 31.), c. 3. 26. 31. 32. X. de appellat.
- dd) Urt. 12. der peinlichen Salsgerichtsorbnung.

S. 357.

u. b. Fallen wo entw. überall fein Rechtsm. zc. 535

S. 357.

von den gallen, wo die Nechtsmittel insgemein nur die Würkung nicht haben, daß die Rechtskraft aufgehalten werde.

Unfer ben bisher vorgetragenen Rallen, in welchen die Rechtsmittel weber die Rechtsfraft aufhalten, noch auch bie Sache gur weiteren Une terfuchung ben bemfelben ober ben bem Dberriche ter gulaffen, find nun auch noch verfchiebene Falle, wo zwar die erfte Burtung fber effectus fufpenfiuus], nicht aber bie andere [effectus deuolutiuus tam proprius, ben ber Uppellation, quam analogicus seu improprius, ben jebem anberen Rechtsmittel a) binmegfallt. bierher geboren bie Falle: I.) Wiber bie Erfannts niffe im Wechfelproceff tann ber Schulbner burch fein eingewandtes Rechtsmittel gwar bie Rechts. fraft nicht aufhalten, wohl aber bie Gache gur weiteren Untersuchung ben eben bemfelben ober ben bem Dberrichter bringen b). Der Smplos rant fann aber in bepber Betrachtung Rechtemite tel einwenden, es fen bann, baff eine Gegentlage ebenfalls aus einem Wechfel wiber ihn angeftellet ware, und er aus felbigem verurtheilet murbe. II.) Gine abnliche Bewandtnis bat es mit ben Erfanntniffen im executiv : Proceff c). III.) Wenn auf flahre Brief und Giegel ein Manbats. ober ein anderer fummarifder Proceff angeftellet wird. IV.) Wenn über gegenwartige ober gus Funftige Leibesnahrung geklaget, und ber Schulbe ner verurtheilet ift d). V.) Zeichfachen e). VI.) Alle andere Gachen, fo feinen Aufschub leps 214

536 XXIII. S. II. T. v. b. Mittheilungebescheibe

ben f). VII.) Dieses tritt oft ben einem eröfneten Concurs ein, und wenn der überladene Schuldener die Besorgnis der Verzehrung oder Verschleppung nicht durch Sicherheitsbestellung oder sonst zur Zufriedenheit der Gländiger abzuwenden im Stande ist, so kann die Erdfnung des Conscurses nicht aufgehalten werden g). VIII.) In anderen summarischen privilegirten und ensfertigen Sachen h). Daher auch IX.) nicht wider die dem Erben wegen richtiger Verabsolgung der Vermächtnisse auserlegte Sicherheitsbestellung i).

wenn sie erst nach zehn Tagen, jeboch noch bins nen zwen Jahren zur Hand genommen wurde, zwar die Rechtstraft nicht aufgehalten, die Aust führung der Beschwehrden aber gestattet. Nou. 119. C. 5.

6) Reichsabschied von 1654. S. 107., Rescript

bom oten Septembr. 1736.

c) Zellische Dberappellat. Gerichtsordn. II. 1. 5. Calenbergifche Canglepordnung Itt. 30. S. 3., arg. L. 3. S. 13. D. ad exhib (X. 4.), L. 31. D. de re ind. (XLII. 1.), L. vlt. C. de Compens. (IV. 31.), L. 2. C. ad L. Cornel, de falsis (IX. 22.), c. 10. S. 1, X. de appellat. 3th feze hier voraus, daß die Sandichrift bereits anerfannt, ober wenigstens megen bes Ungehors fams bor richtig angenommen ift. In benben Fallen hatte fogar nach bem vorigen f. n. XIV. fein Rechtsmittel Statt. Rommt es aber auf Ginreden bes Imploraten an, jo ift nichts gemiffer, als daß die unerwiesenen gum befonde: ren Berfahren verwiesen werden muffen, und wenn diefes gefchehen, und doch ein Rechtsmit= tel eingewandt murde, fo liefe felbiges miber ben vorigen G. n. XV. d) 3el=

- u. b. Fallen wo entw. überall fein Rechtem. zc. 537
 - d) Bellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 1. 5., L. f. D. de appell. recip., arg. L. vn. C. fi de mom. post. (VII. 69.).
 - e) Zellische Oberappellat. Gerichteordn. am angef. Orte.
 - f) Daselbst, Concept III. 20. S. 19. 20. S. jedoch II. VIII. 9. und 10., c. 14. X. de rest. spoliat., CLEM. vn. de causa post. et propr., L. 7. pr. D. de appell. recip., L. vn. C. si de moment. post., L. 6. S. 9. D. de ini, rupt. irr. sacto test., Reichsabschied von 1594. S. 93. 94. und von 1654. S. 107.
 - g) Cramer Syst. proc. J. 1070. gehet zu weit, wenn er die Hemmung der Rechtsfraft ben den Rechtsmitteln läugnet, welche wider das Prio: ritätsurtheil eingewendet werden.
 - h) L. vn. C. si de moment. post., L. 7. pr. D. de appell. recip., Reichsabschied von 1594. S. 93. 94.
 - i) L. 5. S. 1. D. vt legat. 1. fideic. feruandor. caufa cau. (XXXVI 3.).

S. 358.

von Sällen, weswegen insbesondere die Appellation ofofort abzuschlagen.

Auser ben bisher vorgetragenen Fällen, in welchen alle Rechtsmittel unstatthast sind, kommen nun auch noch andere vor, in welchen besonders die Appellationen in Ansehung bender Würkungen sesser gehörets sulässig sind. Hierher gehöret: I.) Wenn die Gerichtsbarkeit dessenigen Oberrichters nicht gegründer ist, an welchen die Sache

fonst geben mufte, oder an welchen der Up. pellant gegangen ift. Folgendes Benfviel perdienet bier einen Plagt Die Stadt Bunfies bel hatte bie Sache Steifin wiber Schopfin gum fchriftlichen Berfahren gelaffen, und bie Ucten verschieft. Bon bem Marb. Urtheile appellirte Die Rl. an die Bunfiebeliche Umtehauptmanns Schaft. Diefe foberte Die Acten. Un Statt in ber Sache ju erkennen, berichtete felbige an Die Regierung: bem Rath tomme nur ein munblis ches Berfahren und fummarifche Enticheibung gu. Da nun fdriftlich verfahren und ein Urtheil eine gehohlet fen, fo murbe es eine Bermehrung ber Inftangen ausmachen, wenn bie Umtehaupte mannschaft, welche concurrentem Idictionem habe , und gleichfam nur eine Inftang ausmache, bie Uppellation annahme. Bath um Verhaltungs. Befehle. Die Regierung forberte Bericht bom Diefer behauptete feine Gerichtsbarteit. Mathe. Es murbe aber bem Rath fein Berfahren bers wiesen, und ber Umtshauptmannschaft anbefohe Yen, ber Appellantin gu bebeuten, ihre Appellas tion bie fie ichon introduciret und gerechtfertiget hatte, an ein boberes Bericht gu bringen, ba benn bie Rothfriften von Zeit diefer Bekanntmas chung laufen follten. Go tann U.) nicht bon eben bem Richter an benfelben a) und nicht a Caefare male informato ad melius informandum, appelliret werden b). In einigen Landen, 3. G. im Raffau : Dillenburgifchen , in ber Grafe Schaft hanau und Wittgenftein, wird von bem bochften Gericht, ber Canglen ober Regierung,

u. b. Fallen wo entw. überall fein Rechtem. 2c. 539

an ben Landesherrn am erfteren Orte appelliret; in ben benben anderen fuppliciret, und boch bleis bet bie Gache, foviel bie weitere Führung bes Rechtsfireites betrift, ben eben bem Gerichte, bie Ucten werben aber nach gemachtem Schluffe ims mer verschicket. Dies ift eigentlich teine Uppels lation bon eben bem Richter an benfelben. 3.) Es barf tein mittlerer Richter übergangen wers ben, Sappellatio non debet fieri per fal-Mur ift biefes Berfehen nach ber tum] c). Milbe fo auszulegen, baf bie Uppellation an ben gehörigen Dberrichter zugelaffen werbe d). 21182 benn aber fann ber mittlere Oberrichter übergans gen werben, wenn er verbachtig ift e). Diefer Berbacht muß aber zugleich gefegmafig begranbet werben. C.) Nicht an ben geiftlichen Richter in weltlichen Gachen. [S. 22. Note b.] f). Won ben Officialatgerichten barf nicht an bie Munciaturgerichte appelliret werben g). D.) Wenn entweber überall aus bem Lande, entweber vermoge allgemeiner Gefege, wie ben ben Churfurften h), ober in gewiffen Gattungen bon Gachen burch tapferliche befondere Begnadigungen nicht appels liret werben barf [priuilegia de non appellando illimitata et limitata] i). Gin Bers ftos wiber biefe Befrepungen wird mit Unterfas gung ber Musubung bes Furfprecheramtes, auf eine Zeit lang, auch wohl gar mit Gefangnise ftrafe geahnbet, weil hier Borfag ober Unwiffens heit unverzenhlich ift; biefes leicht zu unangenebe men Sandeln mit ben bochften Gerichten Unlas giebet, und eine Berlegung ber lanbesherrlichen Rechte

540 XXIII. S. II. E. v. b. Mittheilungebescheide

Rechte ausmachet. Die durfürftlichen Befrepungen von ber Uppellation, und bie andere Reichs: fante erhalten haben, fchliefen bie Dichtigfeite. beschwehrde an bie bochften Reichsgerichte aus k), jeboch tonnen bie Beschwehrben über verzogertes Recht ben felbigen angebracht werben, wenn ber Churfurft ober befrente Reichsftanb borber ans gegangen ift, und eben fo wenig hilft [S. 192.]. E.) Peinliche I), und F.) geiftliche Gachen leps ben feine Uppellation m). G.) Wenn icon über eben bie Beschwehrbe in erfter Juftang ein Rechtsmittel gebrauchet worden, fo follte ber Deg gur Appellation immer verfchloffen fenn; allein bier weichen haufig bie Proceffordnungen und ber Gerichtegebrauch ab n), Gin anberer Grund ber Ungulaffigfeit ber Uppellation ift II.) Wenn die vorgeschriebene Uppellationssumme nicht eintritt. Diefe ift nach gemeinen Rechten unbekannt o), in ben Reichegefegen anfanglich auf 300 Fl. ober 200 Rthlr., jego aber p) auf 600 Fl. ober 400 Rthir., und ben beftanbigen Ginfünften auf jahrliche 16 Rthir., es fen bann, bag biefe aus binglichen Gerechtigkeiten berflofe fen, gefeget, jeboch auch mehreren Stanben bes; falls auf erhohete Summen tanferliche Begnabis gungen ertheilet q), um bie man fich in febem Lande forgfältig zu befummern und fich ju buten bat, baf gegen felbige nicht angeftofen werte, wos ferne man nicht obige barte Strafen gewärtigen Wer endlich erhartet, baff er nicht 2000 Riblir. im Bermogen habe, ober barinn ber grofte Theil feines Bermogens beftehe, worinn er fich bes

u. b. Fallen wo entw. überall fein Rechtem. x. 541

beschwehrt erachtet, ben bem wird im erften Falle bie Uppellationssumme auf bie Balfte berunter gefeget, und im legteren Falle entweber bie Up. pellation jugelaffen, ober bie Gache an ben Uns terrichter guruckgefchicket, und bemfelben anbefohe Ien, ben Uppellanten mit feinen Befdwehrben felbit ju boren, und auf Begehren die Ucten an auswartige Rechtsgelehrte zu fdicken r). Wenn es aber an ber Uppellationsfumme ermangelt, und gleichwohl ben bem Grunde ber Befdmehrs ben Zweifel eintritt, fo muß bem Unterrichter nicht fofort bas fernere Berfahren unterfaget, fonbern um Bericht gefdrieben werben s). 211. lemahl ift die Appellationssumme nur von dem Sauptftuble, nicht bon ben Binfen, ju verftes ben, es fen bann, baf hauptfachlich über felbige geklaget worben, ober felbige nicht als Binfen, fonbern als ein mahres Intereffe angufehen mas ren t). Dann muß die Uppellationsfumme, nicht nach ber Gumme bes gangen Rechteftreites, fons bern nach berjenigen Summe, worinn ber Uppels lant befdmehret zu fenn vorgiebet, beurtheilet werben u). Dahingegen ift es allerbings gulaf. fig, aus mehreren Poften und Befchwehrben bie Uppellationefumme zufammen zu rechnen. Ueber. haupt muß im zweifelhaften Falle die Uppellation ehender angenommen, als wegen Mangel ber Ups pellationefumme verworfen werben. In folgene ben Sachen aber tommt es auf feine Appellas tionsfumme an: a.) foweit im peinlichen Unflas geproceff Uppellationen eingewandt werden; bess gleichen in Injuriensachen, wenn nur nicht auf eine

542 XXIII. S. II. T. v. d. Mittheilungsbescheibe

eine Genugthung an Gelbe geklaget worden x); b.) in Ehefachen, wenn selbige von den protestans tischen Consistorien an die Oberappellationsges richte gebracht werden; c.) wenn über Nichtigs keit des Verfahrens oder Erkanntnisses Beschwehre de geführet wird y); wenn aber die Nichtigkeitss beschwehrde mit der Appellation verbunden wird, so muß die Appellationssumme vorhanden senn 2); d.) wenn der Streit über Gerechtsame, so den Güthern ankleben, geführet wird, jedoch muß das gebiethende Grundstück wenigstens 400 Rihlr. werth senn aa). e) Wenn die Obrigkeit als ein Widersacher und nicht richterlicher Weise geshandelt hat, in welchem Falle mehr eine blose Besschwehrde als Appellation Statt sindet bb).

- a) c. 3. 11. de appell. in 6.
- b) Pütter de praeuent. §. 143.
- c) c. 66. X. de appell., Concept II. 32. pr.
- d) L. 54. S. I. D. de re iud., L. I. S. 3., L. 21. pr. S. I. 2. D. de appellat., L. 5. S. 3. D. de appell. recip.
- e) Concept II. 31. pr.
- f) c. 7. J. 1. X. de appellat. Der Pabst windet sich zwar, überwindet sich doch aber am Ende, weil es nicht anders senn konnte.
- g) Reichsabschied von 1654. J. 164.
- h) Golbene Bulle hauptft. XI.
- 2) Don allgemeinen und eingeschränkten Priviles gien S. Tafinger instit. Iprud. cam. J. 646. seq. In jedem besonderen Lande sind die kanserlichen Privilegien gemeiniglich durch den Druck beskannt gemacht,

n. b. Fallen wo entw. überall fein Rechtsm. 2c. 543

- k) DE PVFENDORF T. III, obf. 102.
- Dencept II. 28. und Ill. 31. 14., Reichsabschieb von 1530. § 95., ARTHUR DVCK de auck. iur. ciu. L. Il. c. 2. §. 7. in f. Der weitere Beweis und Ausführung ist dem peinlich anges klagten immer unbenommen. L. 27. pr. D. de poenis, arg. art. 91. C. C. Carol.
- m) arg. I. P. O. art. 5. S. 48.
- n) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 1. 6., Brem = n. Berd. Hofger. Ordn. P. III. Tit. VI.
- o) c. 11. X. de appell.
- p) Reichsabschied von 1654. S. 112. So hoch können sich leicht ben einer etwas wichtigen Sache ben den höchsten Reichsgerichten die Rossten belaufen, und wenn diese wegen des vorist gen Urtheils. welches der Appellat vor sich hat, verglichen werden, so bleibet gerade vor den Appellanten wenig oder nichtsübrig. Ben dem zellischen Oberappellat. Gericht sind 500 Rtyle, bestimmt II. 2. I.
- q) Tafinger am angef. Orte.
- r) Reichsabschied von 1654. J. 114., Concept II. 31. 10., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. Il. 2. 2.
- 3) Reichsabschied von 1654. S. 123.
- t) Der besagte Reichsabschied S. 112. und zellis iche Oberappellat. Gerichtsorbn. II. 2. 1.
- s) arg. L 37. C. de appellat.
- x) Concept II. 31. 14.
- y) Bellifche Dberappellat. Gerichtsorbn. 11. 1. 11.
- 2) Concept Il, 31, 5.

544 XXIII. G. II. E. v. b. Mittheilungebescheibe

- Gerichteordn. Il. 2. 1. Bellifche Dberappellat.
- bb) RU. von 1594. S. 94., Conc. II, 5. 2., RU. von 1654. S. 105., Visit. Absch. von 1713, S. 9., K. W. Capit. Art. 18. S. 4.

S. 359.

von ben reverential: Aposteln.

Bis bierhin ift von bem Abschlagebecret Sapostolis refutatoriis] umfiandlich gehandelt und gezeiget, wie weit bie Rechtsmittel wiber ein Erkanntnis nicht Statt haben. Wenn aber bie Appellation in Unfehung ber Bulaffigkeit Zweifel unterworfen, fo wird nach Befcheinigung ber beobachteten Rothfriften die Appellation jugelaf. fen , und felbiger ans Refpect gegen bie Dberen Statt gegeben. Diefer Befcheib machet fodann Die fogenannten reverential: Aposteln aus. Ueber. haupt muß ber Uppellation in allen Fallen Statt gegeben werben, mo nicht ein Gefeg bie Uppella. tion verbiethet, und wurde es ein ftrafbahres Un. ternehmen fenn, wenn ber Unterrichter wegen Mangel ber Beschwehrben bie Uppellation abs Schlagen wollte a). Ja wenn gleich bie Uppellas tion bom Unterrichter fcblechtweg abgeschlagen ift, fo wird barauf nicht geachtet b). Comohl bas Abschlagebecret als die reverential-Uposteln, wie auch wenn die Uppellation Schlechterdings juges laffen ift, wird mit ber Bebingung gefchloffen : Burde nun Uppellant vom Obergerichte Proceffe auswurken, fo foll fernere rechtliche Berfügung erfolgen. Man nennet aber Proceffe bie Berfüguns

u. b. Fallen mo entw. überall fein Rechtem. 2c. 545

fügungen bes Oberrichters nach zugelaffener Ups pellation.

- a) L. 19. 21. 31. C. de appell., Nou. 82. c. 12., Nou. 126. c. 3., c. 5. 7. de appell. in 6.
- b) Reicheabschied von 1594. S. 93., L. vn. D. nihil innou. appell. interpos., c. 44. X. de appellat., Wennher P. VII. obs. 254., v. Cramer wezl. Rebenst. Th. I. n. 6. S. 7.

Must er: Wines Abschlagebescheides, zu S. 356.

In Sachen N. Appellanten wider N. Apspellaten, wird diesem der von jenem am 16ten dies ses allhier übergebenen Schrift: Unzeige der eins gewandten Appellation sammt Unl. Abschrift zur Nachricht erkannt, und die Appellation, weis len in dieser Sache schon drey übereinstimmens de Urtheile vorhanden, abgeschlagen, immittelst aber doch die gehörig geschehene Erbittung der Acten bescheiniget. Beschlossen u. s. w. Freyherrlich u. s. w.

mufter:

Wenn nur die Semmung der Nechtekraft abgeschlas gen wird, 3u S. 357.

In Sachen N. Appellanten wider N. Aps pellaten, wird diesem der von jenem am 16ten dieses allhier übergebenen Schedul Copen zur Nachricht erkannt, und nachdemmahlen in execus tivischen Sachen die Appellation die Rechtskraft nicht hindert; als wird die eingewandte Appels Civiliproc, II Th. 546 XXIII. S. II. T. v. b. Mittheilungsbesch. zc.

lation, soweit es die Aufhaltung der Rechtekraft betrift, abgeschlägen, immittelst die gehörig bes schehene Actenersuchung bescheiniget. Würde nun Appellant Verordnung vom Obergerichte auss würken, so soll fernere rechtliche Verfügung ers folgen. Beschlossen u. s. w.

B. u. R. bafelbft.

muster:

Eines Bescheides, worinn die Appellation schlechters bings angenommen wird, 3u S. 359.

In Sachen N. Appellanten wider N. Apspellaten, wird diesem der von jenem am 16ten dieses allhier übergebenen Appellations Schedul Abschrift zur Nachricht erkannt, die Appellation aus Respect gegen die Obern damit zugelassen, und die behörig geschehene Actenersuchung bescheis niget. Würde nun Appellant Verordnung vom Oberrichter auswürken, so soll weitere rechtliche Versügung erfolgen. Beschlossen u. s. w.

23, u. R. baf.



Der dritte Titul

bon

der Einführung der Appellation [introductio appellationis].

S. 360.

Don der Wothfrift der Ginführung.

Bu ber Ginführung und Rechtfertigung ber Uppellation, ift in ben gemeinen Rechten feine Dothfrift fest bestimmet, fonbern ber Unterriche ter Schreibet bagu eine Frift vor, welche fodann ben Berluft ber Uppellation beobachtet werden miff a). Allein in ben mehreften Gerichten ift heut zu Tage burch befondere Proceffordnungen eine Frist bald von 30 Tagen, bald von ein ober mehreren Monathen, bald von gewiffen Diaten borgeschrieben b). Da fich aber die Ginführung von ber Rechtfertigung in ben mehreften Gerich. ten trennen laffet, fo kann die blofe Ginführung binnen ber vorgeschriebenen Rothfrift eingereichet, und um Berlangerung ber Rechtfertigungsfrift gebethen werden. Weil nun zwar die Rechtfer. tigung, nicht aber die Ginführung, Zeit erforbert, fo hat ben ber gur Ginführung bestimmten Dothe frift gemeiniglich feine Berlangerung Statt c).

a) L. I. C. de temp. et reparat. appell., Conç. II. 33. pr. §. 5., c. 33. 44. 50. X. de appell., c. I. ibid. in 6.

Mm 2

5) Ben



- b) Ben bem zellischen Oberappellationsgerichte nach P. II. Tit. 2. S. 7. muß bie Ginführung binnen ben erften 2 Tagen ber nachften Diat, oder wenn bis dahin feine volle 4 Bochen übrig, bis jur nachstfolgenden Diat; in Chefachen, geiftlichen Gintunften und in Confiftorialfachen, woraus offenbahre Mergernis zu beforgen, bin= Dafelbft II. 1. 3. nen 4 Wochen geschehen. Rach ber calenbergischen Canglepordnung find 2 Monath, nach ber calenbergifchen Sofgerichte: ordnung Eit. 25. G. Und ein jeder ic. 3 Dos nath bestimmt. Benm Cammergericht werben 4 Monath zur Einführung und 3 Monath gur Wiedereinreichung ber Processe verstattet Reicher abschied von 1654. f. 64. u. f. Concept Il. 33. S. 1:7. Dor einen Monath werden 30 Tage gerechnet. Concept III. 34. 11.
- c) Im Concept II. 33. 4. und zellischen Oberape pellat. Gerichtsordn. II. 2. 8. wird zwar diese Werlängerung gestattet, aslein es ist dies ohne Zweisel von der mit der Rechtsertigung verbuns denen Nothfrist zu verstehen, welches aus Zusams menhaltung des S. 64. und 67. des Meiches abschiedes von 1654. und der Oberappellat. Gerichtsordn. 1. c. S. 7:9, nicht undeutlich erhellet.

5. 361.

Don der Einführungsschrift selbst, und zwar a) Von der Geschichtserzählung und b) von dem Lause des Rechtsstreites.

Wenn die Appellation blos eingeführet, und zur Rechtfertigung Frist gebethen wird, so ges schiehet solches nach dem Schlendrian nur so, daß das beschwehrende Erkanntnis in Urschrift bens geleget wird, und die Nothfristen bescheiniget wers

werben, ober auch bies nicht einmahl. Sier wird alfo ber Oberrichter nicht unterrichtet, ob ber Fall fo beschaffen ift, baff bie Uppellation jur Rechtfertigung jugelaffen werben tonne. Um alfo benfelben naber ju unterrichten, muß a.) bie Geschichtbergablung nebft b.) Ergablung bes Laufes bes Rechtsftreites bis zum befdmehrens ben Erkanntnis vorauf geschicket; bies legteve wird nicht allein c.) in Urfchrift bengeleget; b.) bie Mothfriffen bescheiniget; e.) Die Ges richtebarteit bes Dberrichters begrunbet; unb f.) um Befriftung gur Rechtfertigung gebethen mers ben. Diefe Stucke follen nunmehro in biefem und ben folgenden SS. einzeln erwogen werben. Die Gefdichterzählung, nebft einer furgen Erzählung Des Laufes bes Proceffes, ift beswegen nothwens big porangufdicken, weil ber Dberrichter bie jego eingeführte Sache nicht einmahl bem Mahmen nach fennet, mithin ihm baburch einiger Begrif gemachet werben muß woburch er benn auch in ben Stand gefezet wird, von ber Bulaffigkeit ber Appellation, ohne Ruckficht auf die Befdmehre ben, gu urtheilen. Die Gefchichtsergablung, ober ber Lauf bes Processes, muß balb umftanblich, balb fürger abgefaffet werben, nachbem bie Bes Schwehrbe entweder bie Sauptfache ober ben Dros ceff betrift. Ben einer blofen Befchwehrbe über eine proceffualifche Berfugung, tann erftere nur gang furg fenn, und wird bagegen ber Proceff, befonders basienige, mas bie Befchwehrbe betrift, umftandlicher ergablet. Umgefehrt wird es ges halten, wenn bie Beschwehrde in bie Ranpifache Mim 3 eins

einschlägt. Alle Actenstücke, worauf sich ber Appellant beruft, muffen wenigstens in Abschrift bengeleget werden, damit ber Oberrichter von allen Umständen genugsam unterrichtet werde a).

a) Zellische Oberappellat. Gerichts gem. Bescheibe n. 36.

5. 362.

c) Don ber Beylegung bes Urtheile.

Ist man in Erzählung des Processes bis auf das beschwehrende Erkanntnis gekommen, so wird selbiges wenigstens in Unsehung der bes schwehrenden Stellen eingerückt, und das Urstheil a) oder Rescript b) selbst in Urschrift ben; geleget. Geschähe dieses nicht, so würde oft undorsichtig oder frevelhaft eine Beschwehrde ans gesühret werden, welche gar nicht vorhanden ist.

- a) L. 1. pr. D. quae sent. sine appellat., L. 18. 19. C. de appellat., wird dies opinionis exemplum genannt. Concept I. 34. 7., c. 38. X. de appell., Zellische Oberappellat. Gerichtsordu. II. 2.7. und gemeiner Bescheid n. 36.
- b) L. 2. C. de appell.

J. 363.

b) Von der Rechtfertigung der Mothfriften.

Hierauf schreitet man zur Aussührung ber Nothfristen, und wird von einer jeden deren richtige Beobachtung, soweit felbige ben dem Unterstichter vorkommen, bescheiniget a), und zwar die Eins

Binwendung entweder 1.) burch bie hinter bem Urtheil ftebende Erofnungeregiftratur, wenn bie Ginwendung unverwandten Fufes gefchehen; ober 2.) burch bas Motariatinftrument, ober auch burch ben auf die Unzeige ber Uppellation ertheilten Bes fcheib, wenn bie Appellation vor Rotarien unb Beugen eingewendet morben; ober 3.) burch ben Bescheib, welcher auf die Schedul abgegeben ift, als worinn ber Zag ber Ginwendung angeführet fenn muß. Die Rothfriften der Uctenerfuchung und Bitte um Apostel werden burch ben Bescheib berichtiget, welcher auf bie Schedul [wenn barinn jugleich auch biefe Dothfriften beobachtet find], ober burch ben Befcheib, welcher auf bie Ungeige ber Uppellation [wenn felbige vor Motarien und Bengen gefchehen], abgegeben ift b). Die Dothfrift ber Wahl wird ebenfalls burch einen biefer Bes fcheibe gerechtfertiget, im Fall etwa alle guftebenbe Rechtsmittel eingewandt maren. Die Erlegung ber Succumbenggelber wird burch Beylegung bes Depositenscheins gerechtfertiget. Diefe Doth. frift ift aber nicht allgemein. Gie ift mit ber oben [S. 353.] berührten, aber abgefchaften Siderheitsbestellung in einiger Mehnlichkeit, bar; inn aber verschieden, baf biefe gur landesherrlis den Caffe gezogen werben, und einen anderen Mugen haben biefe Succumbenggelber nach ber taglichen Erfahrung nicht. Die Ableiftung bes Appellationsenbes ift ben bem Cammergericht c), nicht aber ben bem Reichshofrath, und fonft nur in wenigen Gerichten üblich, weil es nur gar gu haufige Gelegenheit zum Meinende giebet. Gin andes Mm 4

anderer End mar im romifchen Rechte vorgefdries ben, ift aber nicht im Gebrauche d). Gind fonft noch besondere Rothfriften in einem ober anderem Lande vorgeschrieben, fo muffen felbige ben bem Cammergerichte fofort befcheiniget werben e). Die Rothfrift ber Ginführung und Rechtfertis gung, welche gemeiniglich einerlen ift, gebraucht keiner Bescheinigung, weil sich ber Dberrichter von beren Richtigkeit burch Bufammenhaltung ber verschiebenen Zeitpuncte fofort aus den Ucten felbft unterrichten fann, und macht man nur bem Referenten Die Urbeit burch Unfahrung ber Tage etwas leichter. Fehlet es bem Appellanten an ber Bescheinigung ber einen ober anbern Roth. frift, fo muß er biefe Sindernis anzeigen und um Frift zu Benbringung ber nothigen Befcheinigung, ware aber eine ober andere Rothfrift murklich verfaumet, um Biebereinfegung in ben borigen Stand, aus hinreichenben Grunben gebethen merben.

- a) Deputationsabschied von 1600. S. 99. 100., Reichsabschied von 1654. S. 120., Zellische Obersappellat. Gerichtsordn. II. 2. 7.
- 6) Concept III. 34. 13., Gem. Bescheib vom 29ten Jun. 1667., Reichsabschied von 1654. S. 58.
- e) Reichsabschied von 1654. S. 118., Concept III. 38. 15.
- d) Nou. 124. c. I.
- e) Reichsabschied von 1654, S. 117.

5. 364.

S. 364.

e) Von der Begrundung der Gerichtsbarkeit des Oberrichters, und f) von der Verlans gerung der Rechtfertigungsfrift.

Weiter muß bie Gerichtebarteit bes Dberrichtere begrundet und gezeiget werben: I.) bag bie Appellationssumme porhanden fen, ober baff es darauf nicht ankomme [§. 358.] a); II.) baff bie Gache bor biefen Richter gebore, wenn es bent erften Unfeben nach nicht fo fcheinet. Das bisher angeführte machet bie Ginführung ber Appellation aus, und wird um Unnahme ber Appellation, Berlangerung ber Rechtfertigungs frift gebethen, wenn man die Appellation blos einzuführen gebentet, ohne bie Rechtfertigung fos gleich anzuhängen. Dach bem Cammergerichts. ftpl und in berichiebenen anberen ganben beifet biefe Schrift: fupplica pro decernendis proceffibus, und biefer wird bie Rechtfertigungs. fchrift [libellus grauaminum] bengeleget.

a) Nach ben gem. Bescheiben bes zellischen Obers appellat. Gerichts n. 128. 41. muß dies ben 2 Rthlr. Strafe geschehen.

J. 365.

Um Ende wird gebethen, ber Appellation Statt zu geben, und Frift zur Rechtfertigung zu gestatten.

Mm 5

Det



554 XXIII. S. IV. T. v. b. Bescheibe, so auf

Der vierte Titul

bon

dem Bescheide, so auf die blose Einführung der Appellation erfolget.

Wenn bie Ginführung eingelaufen ift, fo muß vor allen Dingen überleget werben, I.) ob Die Gerichtebarkeit gegründet a); [S. 358.] Il.) ob bie Rothfriften gewahret find b) und III.) ob die Zuläffigkeit ber Appellation an und bor fich keinem erheblichen Zweifel unterworfen [S. 356. u. 357.]. Fehlet es an einem Diefer bren Stucke offenbahr, fo muß bie Uppellation fofort, ohne die geberhene Frift gur Rechtfertis gung gu geffatten, aus anzuführenben Grunden verworfen werben c). Es folget aber auch bars aus, daß ohne gehörige Begründung ber Ges richtsbarteit auf Unsuchen bes Uppellanten nicht einmahl Termin gum Berfuch ber Gute angefezet werben tonne. Gleichwohl that bies eine gewiffe Regierung und ba Raufer und Bertaufer barinn eine maren, bag biefer bie verfauften Guter gegen Erlegung ber Raufgelber ber Bergantunge: Ges bubren wieder annehmen wollte, jene aber auch Meliorations ; und Proceff ; Roften verlangte und hierüber geftritten wurde, fo lies man hiers über ein Berfahren gu, und fallte ein Urtheil, ohne daß je bie Appellation in ber Hauptfache fortgefezet mar. Aufer biefen Fallen aber wirb Die gebethene Frift gur Rechtfertigung verftattet. Mare

b. blofe Ginführung ber Appellation erfolget. 555

Ware die eine oder andere Nothfrist nur nicht auf die oben J. 363. bemerkte hinreichende Urt bescheiniget, so wird deren Bescheinigung ben Versmeydung der Erloschung auserleget.

- a) Concept II. 31. 10. und III. 38. 1., Reichs: abschied von 1654. S. 118:120., Visitationsabs schied von 1713. S. 49. 69. 70., Zellische Obers appellat. Gerichtsordn. 11. 3. 8.
- b) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3. 1. und 2.
- o) Verbesserte Einrichtung des Zellischen Oberap: pellat. Gerichts S. 4. im zweyten Theile der calenbergischen Landesordn. S. 182., Oberap: pellat. Ger. gem. Besch. n. 21. 22.

Mufter zu Tiffer I.

Auf die von N. Appellanten wider D. Ups pellaten allhier übergebene Einführung der Aps pellation wird hiermit zum rechtlichen Bescheide ertheilet, daß die Sache, da selbige den Gottess dienst betrift [eine Instanz übersprungen] ans hero nicht erwachsen. Beschlossen im 2c. (Fehs let es blos an der Appellationssumme so wird zwar mit Ansührung dieser Ursache eben so ers kannt, jedoch hinzugesüget:) Es hat sich aber Appellant mit seinen Beschwehrden ben dem Richter erster Instanz zu melden, welcher selbige als Supplicationsbeschwehrden anzunehmen hiers mit angewiesen wird.

Muster zu Tiffer II.

Auf die (wie im vorigen Muster bis zu dem Worte: ertheilet). Nachdem Appellant die Nothe

356 XXIIItes Hauptft. Vter Tit. von Festfezung

Mothfrist der Actenersuchung offenbahr verabsaus met, als wird die Appellation damit als erlos schen verworfen. Beschlossen zc.

Mufter zu Siffer III.

Auf die (wie vorhin) und nachdem die vom Unterrichter im Bescheibe vom zc. angeführte Gründe die Appellation allerdings ganz unzulässig machen, als wird selbige damit verworfen. Beschlossen zc.

Der funfte Situl

von

Festsfezung der Beschwehrden und der Rechtfertigungsschrift.

J. 366.

Von Rechtfertigung ber Wothfrift.

Wenn die Nothfrist ber Rechtfertigung ers firecket ist, so muß nunmehro beren Beobachtung mit wenigem gezeiget, und wenn sie versaumet ware, um Wiedereinsezung in den vorigen Stand and guten Grunden gebethen werden.

5.367-

b. Befdwehrben u. b. Mechtfertigungeschrift. 557

S. 367.

von Seftfegung der Befdwehrben.

Rein Rechtsmittel muß burch ein blofes Gemafche gerechtfertiget werben, fondern die Bes ichwehrden find einzeln und beutlich berauszufes gen a), und feine Befchwehrben aufzuführen, mels de nicht in bem Urtheile enthalten find. Alle Beschwehrden betreffen entweder ben Proceff; ober die hauptfache; ober Rebenpuncte; ober befdwehrliche Borbehaltungen. Ueberhaupt mufs fen bie Befdwehrben nach folgenden Reguln fpes cificiret werden: 1) Daß weiter nichts, als was im Urtheile verordner ift, mit Beys behaltung der eigenen Worte des Ura theils zur Beschwehrde gemacht werde. Es ift baber ein grober aber haufiger Fehler, wenn entweder die Beschwehrben fo gang wills führlich entworfen, ober blofe Entscheibungsgruns be als Beschwehrben aufgeführet werben, und nur in bem einzigen Falle ift legteres gulaffig, wenn ein folder Entscheidungsgrund in bem Urtheile felbft enthalten ift, welcher einen nachtheiligen Grundfag in ber Folge ausmachen konnte. II.) Alles, worauf hatte erkannt werden mus fen, im Urrheile aber übergangen ift, machet eine rechtmäfige Beschwehrde ausb). III.) Une ter den Beschwehrden ift eine nute Ords nung zu beobachten, bamit biejenigen, woraus bie übrigen fliefen, querft gu fteben tommen. IV.) Daferne es eine Gache ift, bie aus fehr vies len Puncten bestehet, so gereichet es febr gur 2000

558 XXIIItes Hauptst. Vter Tit. von Festsezung

Bequemlichteit des Referenten, wenn jedes mahl auser der Jahl der Beschwehrden auch die Zahl bemerker wird, unter wels cher dieser Dost in den vorigen Ucten ans geführet ift. V.) Wenn in einem Interlocut Befdwehrben jugefüget find, welche bie Saupt fache zugleich mit angehen, fo tonnen, wenn bers nach in ber hauptfache appelliret wird, auch bie Befdmehrben wider jenes Interlocut noch nach. geholet werben, welches aber nicht angehet, wenn jene Befdwehrben bie hauptfache nicht berühr. ten c). VI.) Bon einem simplen Interlocut Konnen feine andere Befdwehrben gerechtfertiget werben, als welche in ber Schedul enthalten find d). VII.) Bu einer von biefen benden lege ten Claffen gehoren bie Beschwehrben, welche blos bie Berabfaumung ber proceffualifchen Orbe nung betreffen, welche balb einen Rachtheil in ber Sauptfache begrunden, balb aber nicht.

- a) Reichsabschied von 1654. S. 64., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3. 13.
- b) L. I. S. 4. D. quae fert. fine appell.
- c) c. vlt. de appell. in 6. In der CLEM. vlt. ibid. ist dies aber dahin billig eingeschränket, woferne dassenige nur nicht vorhin völlig vers worfen ist, was jezo als Beschwehrde nachges führet werden will.
- d) CLEM, vlt. de appell.

J. 368.

Don der Rechtfertigung der Beschwehrden.

Die Beschwehrben werden billig nicht hinter einander hergesezet, sondern eine nach der andern nur 5. Befdwehrben u. b. Rechtfertigungefdrift. 559

nur eingerückt bingefdrieben, und fobann bie Grunde, woraus felbige gerechtfertiget werben follen, unter Bahlen ober Buchftaben, und ends lich bie Bitte, entweder ben jeder Befchwehrbe bes fonbers, ober am Ende aller Befchwehrben, wenn fie nahmlich einerlen Endzweck haben, binguges füget, g. G. bas vorige Urtheil babin abznans bern, baf ich von ber Klage mit Erstattung ber Roften gu entbinden. Bey biefer Musführung muß nie ber Unterrichter anguglich burchgebechelt. widrigenfalls vom Oberrichter Strafe erkannt werben, woferne er fich nicht felbft baburch bes fdimpfen will, wenn feinem Untergebenen vers achtlich begegnet wird a). Die Grunde, aus welchen eine jebe Befchwehrbe gu rechtfertigen ift, muß man ben einer etwas weitlauftigen Musfuh; rung bor ber Unsarbeitung, bon jeder Bes Schwehrbe auf ein Blatt Pappier mit einem ober ein paar Worten aufzeichnen, felbige mit ben porigen Ucten fleifig zusammen halten, und wenn man alle Grunde überbacht, und vorerft babin geworfen hat, in eine gute Ordnung bringen, und Die Folge berfelben mit Bahlen ober Buchftas ben bezeichnen. Die ftarkeften Grunde werben billig querft, und bann bie ichwacheren gefeget. Die Grunde muffen aus eben fo berfchiedenen Quellen geschöpfet werben, als verschieben ber Gegenstand ber Befdmehrben felbft ift [6. 367.]. Gelbige muffen hauptfachlich aus ben vorigen Ucten gezogen, und mit treffenben Rechtsgruns ben unterftuget werben. Gind im borigen Urs theile Entscheidungsgrunde eingerücket, fo werben

560 XXIIItes Hauptst. Vter Tit. von Feftsezung

auch diese an bemjenigen Orte mit Bescheibenheit widerleget, wo sie nach ber vorher überdachten Ordnung stehen muffen.

a) L. 8. D. de appellat., PAVLI recept, sent, Lib. 5. Tit. 35. S. 3. Im L. 42. D. de iniur. ist sogar die Strafe der Ehrlosigkeit darauf gefezet, welche jedoch auser Gebrauch ist.

S. 369.

Von der Rechtswohlthat, neue Grunde anzuführen, und neuen Beweis anzutreten.

Es verftatten aber auch bie Befege, fomobl bem Appellanten als bem Appellaten, fich neuer porbin nicht vorgekommener Grunde, und neuer Beweismittel zu bebienen, und blos in biefer Bes trachtung fann gesuget werben, baff burch bie Uppellation alles in ben Stand gefeget werbe, worinn bie Gache gur Beit ber Ginlaffung fich befand a). Das pabstliche Recht verftattet es aber auch nur unter ber billigen Ginschrantung, bag zugleich bescheiniget ober endlich erhartet were ben muffe, baf biefe neue Grunbe ober neue Bes weismittel, jezo erft entbectet worden b). Dies fem find die Reiches c) und andere Landes. ordnungen d) gefolget, und laffen auch aufer bem im pabftlichen Rechte vorgeschriebenen Enbe, noch diesen End zu: daß er solches in voris ger Instanz vorzubringen nicht vor diens lich oder nothig geachtet, nunmehro aber davor halte, daß solches alles zu Erhals tung seines Rechtens dienlich und nothe wens

b. Beschwerben u. b. Rechtfertigungeschrift. 561

wendig fey e). Es ift aber weiter festzusegen, mas gur naheren Beftimmung ber neuen Umftans be und neuen Beweise geboret. Die neuen Ums ftanbe muffen I.) beutlich angezeiget, und billig auf bem Ranbe unter fortlaufenben Bahlen bemers fet werben f). 3. G. Ifter neuer Umftand u. f. m. [nouum imum]. II.) Die neuen Umftanbe muffen in Thatfachen, nicht blos in neuen Muss führungen bes Rechts befteben. III.) Diefe neue Thatumftanbe konnen zwar neue erft aufges funbene Ginreben in fich enthalten, muffen fich aber auf die Rlage beziehen, und bamit gufams menhangen. Diejenigen Ginreben aber, welche man gur Zeit ber Ginlaffung bereits gehabt, und borgufchugen unterlaffen, burfen nach ber Strens ge auch in ber Uppellations: Inftang nicht nachs geholet werben g). Reinesweges barf eine neue Rlage unter bem Scheine biefer neuen Umftanbe borgebracht merben; baburch wurde fonft die Rechtswohlthat ber erften Inftang gefchmablert h). IV.) Der neue Beweis muß billig fofort anges treten i), nicht blos angezeiget, ober boch die Bers hinderungen befcheiniget werben, weswegen felbis ger nicht fofort bengubringen ftebe. V.) Sft bon einem blofen Benurtheile appelliret, fo barf nichts neues angebracht werben k).

a) L.6. S.1.2., L. 37. in f. C. de appell. (VII. 62.), L. 4. C. de temp. et. reparat. appell. (VII. 63.).

b) c. 4. de elect. in 6.

c) Reichsabschied von 1654. S. 64, 73. 74. 118., Concept II. 6. pr. Civil-proc. II Th. Mn d) Zels

562 XXIIItes Hauptft. Vter Tit. von Festsezung

- d) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3. 10. und 11. Nach II. 7. 1. muß auch der Appellat, wenn er etwas neues vorzubringen hat, den End vor Gefährde, wenn dessalls Verdacht vorhanden, abschwöhren.
- e) Der angeführte Reichsabschieb S. 73. Schreibet ben End fo vor: vienlich und nothwendig. 2Bo= ferne biefes nun nicht einen überfluffigen End ausmachen foll, wetl, mas nothwendig ift, noch mehr bor bienlich ju halten, aber nicht umge: fehrt, fo muß hier bor und, oder gelefen merben, zumahl fury vorher bas ABortgen ober fchon gebrauchet ift, und bie Abficht des Gefeggebers ausdrucket. Im 6. 118. aber wird gwar ans fanglich wiederum undienlich und unnotbig ges fezet, in der Folge aber blos das Wort: dienlich gebrauchet. Sonft murbe auch ein Appellant Diese Rechtswohlthat nicht gebrauchen burfen, welcher mohl ichmobren fonnte, daß er das neue Borbringen ober Beweis vorhin nicht bor nothig gehalten, nicht aber endlich erharten Bonnte, daß er es vor undienlich gehalten hatte,
 - f) Reichsabschied von 1654. S. 64.
 - g) L. 13. C. de proc. (II. 13.).
 - h) L. 4. C. de temp. et repar. appell. Daselbst heiset es: nouis etiam adsertionibus vtendi, vel exceptionibus, quae non ad nouum capitulum [hierunter verstehe ich eine neue Klage] pertinent, sed ex illis coniunctae sunt, quae apud anteriorem iudicem noscuntur propositae. Concept III. 39. 4.
 - 2) Reichsabschied von 1654. a. a. D.
 - A) CLEM. 5. de appellat., Calenbergische hofger. Ordnung Tit. 7. S. In Appellationssachen.

S. 370.

b. Beschwerden u. b. Rechtfertigungeschrift. 563

S. 370.

Von der Beziehung auf die vorigen Acten [submissio ad acta priora].

Man kann sich auch, Statt aller Rechtserstigung der Beschwehrden, blos auf die vorigen Ucten beziehen, wenn die Beschwehrden ganz einleuchtend sind; nur mussen doch allemahl die Beschwehrden nahmhaft gemachet, und eine angemessene Bitte hinzugefüget werden a). Und auf diese Urt soll in allen Uppellationen von schlechten Benartheilen versahren werden b). Ulsbenn muß der Uppellat gleichfalls blos auf die vorigen Ucten schliesen c).

- a) Reicheabschied von 1654. S. 65. 71. 75., Conc. III. 13. 1., III. 39. 1.
- b) CLRM. 5. de appell., Concept II. 32. 3. und 4. Deputationsabschied von 1600. S. 113., Reichse abschied von 1654. S. 58. 70.
- c) Reichsabschied von 1654. S. 71. 75., jedoch ift dies nur von dem Falle zu verstehen, wenn Appellat nichts neues vorzubringen hat.

S. 371.

Von des Appellaten Ginreden wider die ergriffene

Rechtmäsig kann der Appellat sowohl ben dem Unterrichter, oder wenn dieser schon der Appellation Statt gegeben hat, ben dem Obers richter, die Linveden der Verschumung der Nothfristen und Leldschung der Appellation; der nicht gegründeten Gerichts-Nn 2 barkeit 564 XXIIItes Hauptft. Vier Tit. von Festfezung

barkeit des Oberrichters; [S. 358.] oder der Unzulässigkeit der Appellation [St 356. 357.] entgegen fegen, und bann muß hieruber, als vorläufig zu entscheidende Puncte, vor allen Dingen erkannt merben, es fen bann, bag eine Uppellation von einem Schlechten Benurtheile gur Sand genommen mare a). Dahingegen werben zwar in mehreren Berichten, felbft bie bochften Reichsgerichte nicht ausgenommen b), Die fogenannten praoccupatorifchen Borftellungen zugelaffen, wodurch ber Appellat zu zeigen fich bemühet, baf Appellant feine gegründete Be-Schwehrbe habe; allein bies find verwerfliche Schriften, weil es eines Theils wiberfinnig ift, Befdwehrben zu wiberlegen, bie Appellat noch nicht gefehen hat, und proceffwibrig, etwas in ber Hauptsache zu verhandeln, ohne bag es ber Richs ter auferleget und befohlen hat. Das Bayreus thische Hofgericht gab eine folche praoccupatoris Sche Borftellung auf Undringen bes Uppellanten in Sachen Beer und Mesmer wiber Geifel von ben Acten zuruck. Der Appellat tann aber auch mit Recht verlangen, bag wenn ber Uppellant blos zum Aufenthalt ber Sache bie Appellation eingewandt, und gleichwohl in ben Besig sich zu fegen gewuft hat, die Fruchte fequeftriret wers ben mogen, wenn er besfalls Gefahr laufen Unch fann ber Uppellat von einem follte c). nicht angefeffenen Uppellanten, ben beforglichem Nachtheile Sicherheit wegen ber Schaden und Roften, nicht weniger ben eintretender Gefährbe beren epbliche Ublehnung verlangen d).

a) Re-

- b. Befdwerben u. b. Rechtfertigungefchrift. 565
 - a) Resol. dubia cam. de 1595. n. 99., Rec. Deput. von 1600. g. 118-120., Coucept III. 38. pr. S. 11., Reichsabschied von 1654. s. 69. 70., Bisitationsabschied von 1713. s. 11. 49., c. 4. X. de appellat.
 - b) DITTERICH de quatuor praecip. proc. Iud. imper. aul. §. 244.
 - c) L. 21. S. 3. D. de appellat.
 - d) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn, II. 4. 1. und II. 7. 1.

Der fechste Titul

bon

der ausergerichtlichen Appellation.

S. 372.

Urfprung berfelben.

Das römische Recht enthält nichts ausbrückliches von der ausergerichtlichen Uppellation; ob
es gleich an Fällen nicht fehlet, welche dahin gerechnet werden können a). Das pähstliche Recht
lässet die Uppellation fast zügellos zu, sogar im
allgemeinen, und ehe noch ein Urtheil gefället
ist [§. 352.]. Es ist also nicht zu verwundern,
daß selbiges auch eine Uppellation von auserges
richtlichen Beschwehrden zugelassen hat. Unter
dieser ist zu verstehen, wenn ein Richter in andes
Rn 3

ren, als rechtshängigen ftreitigen Parthenfachen, etwas verordnet, gebiethet ober verbiethet, mel. ches eine Beschwehrbe ausmachet b), obgleich hier teine Rechtstraft zu gebenten ftehet. Wenn ber Richter in ftreitigen Parthenfachen ohnvers horter Sache ober einseitig verführe, fo bedarf es biefer aufergerichtlichen Uppellation nicht, fone bern es fann bie Dichtigkeitebeschwehrbe anges ftellet werden. Berfahret aber ber Richter in ftreitigen Parthenfachen zwar rechtsbeftandig aber unbillig, fo find bies entweber Enb. ober Bepur. theile, ober es find blofe Befcheibe. Legtere merben nie rechtsfraftig, jene erforberen ein gemobne liches Rechtsmittel. Berfahret ber Richter zwar unter bem Scheine ber richterlichen Gewalt aber boch eigentlich als Parthey, fo hat feine Uppellas tion fondern eine blofe Befdmehrbe benm ordente lichen Richter Statt c), und hier wird ber Rich: ter als Gegner auf ber Rubrif aufgeführet. bleibet alfo fein anderer Fall übrig, wo die aufer. gerichtliche Uppellation bon Rugen mare, als 1.) wenn in Sachen ber willführlichen Berichtes barteit Berfügungen ergeben, woben man fich nicht beruhigen tann, g. G. es murbe eine Confire marion abgeschlagen, oder wiber eine von einem britten eingelegte Protestation bennoch ertheilet u. b. g. In Diefem Falle ift ber Richter nicht als Uppellat aufzuführen, fondern die Rubrit als ein einseitiges Gesuch blos auf ben Appellans ten zu ftellen. II.) Wenn wider Berbothe in ans beren, als ftreitigen Parthenfachen, eine auferges richtliche Uppellation in ber Absicht eingewendet wird,

wird, um bem Richter bie Sande zu binden und ju verhindern, daß er nicht weiter fortfahre; benn wenn Diefes nicht burch bie aufergerichtliche Up: pellation gewonnen wirb, ober ber jugefügte Rachtheil nicht fo bringend ift, baf felbiger nicht eben fo gut noch nachher abzumenden ftehet, fo fann man die aufergerichtliche Uppellation gang entbehren, und tommt eben fo gut und noch furs ger zu feinem Zweck, wenn man fich blos ben bem Dberrichter beschwehret, und um Befehle an ben Unterrichter bittet d). Wenn man nun aber biefes Rechtsmittel ermablet, fo ift felbiges bins nen 10 Tagen, von Zeit ber Bekanntmachung, einzuwenden, ober wenigftens binnen Diefer Beit, einer folden Berfügung zu wiberfprechen e). Mcten und Apostel gu fordern, ift nirgenbe bors gefdrieben, und mare erfteres in benen Fallen las derlich, wo ber Richter ohne Untersuchung mit Befehlen herausgeplagt mare. Bon ber Ginführungs, und Rechtfertigungsfrift tann eben fo wenig die Frage fenn, ba es immer an einem Urtheile fehlet, welches die Rechtsfraft erlangen fann f). Inbeffen ift es am ficherften, alle biefe Mothfriften ju mahren, weil beren Beobachtung gemeiniglich vor nothig gehalten wirb. Wenn aber auch alle Rothfriften ben einer folchen aufers gerichtlichen Appellation berfoumet maren, fo bleibet boch noch allemahl ber Weg ber Befdmehrs be ubrig g). Es foll aber nach benen in ber Dote b. ang führten Reichsgefegen nicht anbers bem Unterrichter bas weitere Berfahren unterfas get werden, als wenn ber Uppellant feine Bes fdwehr: Mn 4

schwehrbe mahrscheinlich gemachet hat. Hieraus flieset also von selbst, daß so lange kein Verboth des Oberrichters erfolget, dem Unterrichter die Hände nicht gebunden sind, gleichwie dann auch in keinem Geseze der ausergerichtlichen Uppellastion die Mürkung bengeleget wird, daß sie alles weitere Werfahren hemme h), und die Rechte einer würklichen Uppellation können auf dieses so sehr abweichende Rechtsmittel nicht angewendet werden. Die Rubrik ist also: Gemüssigte ausers gerichtl. Uppellation an Seiten zc.

- a) Einer der zum Vormund ernannt wird, barf nicht appelliren, sondern muß nur seine Entsschuldigungsursachen anführen. Wohl aber soll er appelliren, wenn diese verworfen werden. L. I. S. I. D. quando appell. Desgleichen soll dersenige appelliren, welcher zu einem öffentlit chen Amte ernannt ist, welches er zu übernehmen sich nicht schuldig erachtet. d. L. I. S. 2. 3. 5., L. 21. L. 2. D. de appell., L. I. C. de temp. et reparat. appellat., L. 4. 7. II. C. de appell., L. 4. C. si pend. appellat. mors interu.
- b) Fast mit eben so viel Worten ist dieser Begrif im Reichsabschiede von 1594. S. 94., Conc. II. 31. 16., Ill. 37. 2., Reichshofrathsordnung II. 2. enthalten. Und nun kann man den ganzen Lynkerschen Tractat de grau. extraiud. ents behren. Er ist so scholastisch gelehrt geschrie: ben, daß der schlichte Menschenverstand nicht anders als mit Fallen und Ausstehen mitkommen kann.
- c) Der besagte Reichsabschied S. 95., Reichshof: rathsordnung II. 2., Conc. II. 31. 18.
- d) Dies erkennet Gonzalez Tellez im Comment, ad Decret. L. II. Tit. 28. ad c. 5. nota f.

- e) c. 8. de appellat. in 6. Dies ist frenlich ber Analogie gang zuwider; eine solche richterliche Berfügung kann boch feine Rechtskraft erlangen.
- f) Es ist eigentlich keine Mothfrist der Einführung und Rechtsertigung, wenn in der CLEM. 3. de appellat. ein Jahr bestimmet ist, weil diese Zeit zur Werjährung vorgeschrieben ist. Ja in dem c. 5. X. de appellat. wird gar keine Nothsfrist ersordert, wenn es heiset: Si vero a gravamine et ante litis ingressum fuerit appellatum, huiusmodi audietur appellans, quoniam sacri canones etiam extra iudicium appellare passim permittunt. Nec solent huiusmodi dici appellationes, sed prouocationes ad causam. Die im L. I. C. de temp. et reparat. appellatorgeschriebene zwen Monathe betressen blos den besonderen Fall, wenn jemand zu Ehrenämztern ernannt ist.
- g) Gonzalez Tellez am angef. Orte, Bob' mer I. E. P. L. II. Tit. 28. S. 6.
- h) Daher irret wohl TENNER in Diff. de appell. extraiud, an impediat attentata, wenn er bies in einigen Fallen zuläffet.

Der fiebente Titul

bon

dem Bescheide auf die Rechtsertigung der Appellation.

S. 373+

a) Wenn fofort entscheidend erfannt wird.

Nach eingereichter Rechtfertigungsschrift ist vorläufig zu untersuchen: I.) ob die verlängerte Nn 5 Rechts 570 XXIII. Sauptft. VII. Tit, von bem Befcheibe

Rechtfertigungefrift gewahret; II.) ob bie Be. fcheinigung ber Dothfriften bengebracht worben, melde ben ber blofen Ginfulnung noch nicht ben. gebracht mar. Ift bie Uppellation von biefer Geite in Richtigkeit, fo ift nun 111.) gu ermagen, ob auch die Ucten einzufordern nothig fen. Denn es ift die Uppellation haufig fofort enbichafte lich abzuthun, entweder, daß bie Beschwehrbe fofort gehoben, ober die Uppellation abgeschlagen wirb. Legteres gefchiehet rechtmafig: 1.) wenn felbft nach bes Uppellanten eigenem Borbringen betrachtet, fammtliche Befchwehrben ohngezweis felt unerheblich find a); und bann wird erkannt: daß die gebethene Appellationsprocesse abzuschlagen; ober: daß der Appellation wegen offenbahrer Unerheblichkeit der Bes schwehrben nicht Statt gu, geben. andernd aber fann nicht anders, ale ben bem als leroffenbahreften Rechte bes Uppellanten, unb wenn aller Berbacht einer falfchlichen Borftellung [fub - & obreptio] hinwegfallt, erkannt wers den, und boch ift es immer beffer, ben Uppellaten borber gu boren. Wenn neue Umftande ober neuer Beweis ben Entscheidungsgrund bagu abe geben, und bie Gache noch fo offenbahr mare, fann bennoch, ohne ben Gegentheil zu horen nicht abandernd erfannt werben' b). Acten find ferner II.) nicht einzufordern, wenn felbige nur aus wenig Studen befleben, ber Up. pellant aber felbige unter Gerichtshand, allenfalls auch ein gerichtliches Actenverzeichnis benleget, Die Urtheilsgrunde aber icon im Befdeibe ents halten

halten sind, wiewohl auf diese wesentlich nichts ankommt c). III.) Wenn die Uppellation blos einen Fehler im Process, oder IV.) unstreitige Rechtsfragen betrift d), so wird Statt der Uctensabsorderung sosort ein Rescript um Abanderung des Processes [rescriptum de emendando processu] erlassen.

- a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3. 11., L. 81. D. ad SCt. Trebell. Hier war ber Ges gentheil nicht gehoret.
- b) Dafelbft, Sieber von ber Nothwendigkeit ben Appellaten zu horen.
- c) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. am angef. Orte S. 4.
- d) c. 8. de rest. spoliat., c. 44. X. de appell., DE PVFEND. T. III. Obs. 215. §. 97. lässet auch dergleichen abandernde Rescripte in der Hauptsache zu. Die Ordinationen benm Came mergericht haben hiermit etwas ähnliches. Hahn Dist. de ordinat. in Pütters opusc. rem. iud. illustr., DITTERICH de quat, praec. proc. iud. imper. saul. §. 256. führet an daß in solchen Fällen ben dem Reichshofrath zwar Processe erkannt, deren Aussertigung aber noch ausgesezet werden, inzwischen aber an den Unsterrichter rescribiret werde, die Beschwehrde zu heben, und wenn er dies unterliese, um ein parritorisches Erkanntnis gebethen wurde.

S. 374.

b) Wenn der Appellation Statt gegeben wird, und Appellationsprocesse erkannt werden.

Diese Falle ausgenommen, muffen die Acten und Bericht, nicht der blose Bericht, eingefordert werben, 572 XXIII. Hauptft. VII. Tit. von bem Befcheibe

werden, und dann wird die Rechtfertigungsschrift dem Appellaten blos zur Nachricht mitgetheilet, und den Parthenen bekannt gemacht: daß zusorz derst Rescript an den Unterrichter um Einsens dung der Acten und Berichts erlassen sen, woben ihnen auch die Abschrift des erlassenen Rescripts mitgetheilet wird. Daneben muß jezo ausgemaschet werden, ob dem Unterrichter das fernere Versschren zu untersagen sen oder nicht. Der Regul nach muß das immer geschehen, der Unterrichter auch, sobald Appellation eingewandt ist, sich von selbst aller Neuerung enthalten. Nur machen die Fälle [§. 356.] die Ausnahme aus a).

a) Im Reichsabschied von 1594. S. 93. und Conscept Ill. 37. pr. S. 1. werden die Fälle ansges nommen, in welchen dem Unterrichter kein Versboth geschehen soll: 1.) wenn der Appellat im Besiz ist, und über die Erhaltung von dem Bessize gestritten wird; 2.) wenn die Gerichtsbarzkeit noch bezweiselt wird; 3.) wenn die Appelsslation den gemeinen Rechten nach verbothen; 4.) wenn es eine Appellation von einem schlechsten Benurtheile, und nicht augenscheinliche Gessahr vorhanden ist.

Mu fter:

Hiermit ist Christoph H. ber von Christoph E. allhierübergebenen Einführung und Rechtferstigung der Appellation sammt Anlagen Copen, und darauf zuforderst Rescript an das Amt R. um die in erster Instanz ergangene Acten in der Urschrift nebst den Entscheidungsgründen zur Chursuflt. Hofgerichtscanzley allhier einzusenden erkannt;

auf bie Rechtfertigung ber Appellation. 573

erkannt; worauf sodann, nach Einlangung ders selben, ber Beschwehrden halber, dem Besinden nach, ferner ergehet was Necht ist. Beschlossen u. s. w.

unt Meten Whe mitthey organic

Der achte Litul

n defenda to the contract to the total to

bon

dem Rescript, worinn Acten und Bericht eingefordert werden [compulsoriales], und dem Unterrichter besohlen wird, die Sache in demselben Zustande zu lassen [inhibitoriales].

S. 375.

von Einforderung der Acten [compulsoriales, 3wangsbriefe].

Wenn also im vorigen Bescheide die Uppels lationsprocesse soweit erkannt sind, daß die Acten abzusordern die Nothdurst erfordert, und dem Unterrichter anbesohlen werden muß, vorerst nichts weiter in der Sache vorzunehmen, so ist ein Resscript au selbigen zu erlassen, worinn zum Einzgange die geschehene Appellation sowohl als deren gehörige Fortsezung bekannt gemacht, in einigen Obergerichten auch die Rechtsertigungsschrift mitzgeschiest, und daben angesühret wird, daß die vorigen Acten einzusehen vor nothig erachtet sen.

574 XXIII. S. VIII. T. von bem Refcript worinn

Dann wird bem Richter anbefohlen: bie borigen Mcten binnen einer gewiffen Frift a) mit ben Entscheibungsgrunden, auf bes Uppellantens Ros ften b), einzufenden, und Bericht ju erstatien c). Unterweilen wird umftandlich vorgeschrieben, mas por Ucten, Die mit ber gegenwartigen Gache eine Berbindung haben, bengeleget, ober mas bor ein Bund bon mehreren Ucten eingeschicket werben foll, wenn bie gefammte Ucten einzuschicken uns Ohne bringende Urfachen muffen nothig ift. nach bem heutigen Uppellationsproceff bie vorigen Mcten nicht ohngefordert eingefandt, aber auch bon Geiten bes Dberrichtere ohne Begrunbung feiner Gerichtsbarteit nicht abgefordert werben. Diefe brey Puncte machen die Zwangebriefe [compulsoriales] aus.

a) Nach der zellischen Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3.4. binnen 14 Tagen.

b) In Armensachen muffen die Acten ohnentgelts lich eingesandt werden. Concept I. 55. 5. Rach bem alten Gerichtsgebrauche wurden die Acten ims mer abgeschrieben, und ben den Reichsgerichten häufig übersezet. Die Gebühren werden gemästiget, und baben muß es schlechterdings bleiben. Resol. dubia von 1583. n. 1. und 2.

6) Im Reichsabschiede von 1654. S. 60. ift solo ches ben Strafe 2 Mark lothigen Goldes vors geschrieben.

S. 376.

von dem Verboth nichts weiter vorzunehmen [inhibitoriales].

Wenn nun die Appellation die Würfung hat, die Rechtsfraft aufzuhalten, welches die Res gul Ucten und Bericht eingeforbert werben 2c. 575

gul ausmachet [§. 353.], so wird bem Richter mit oder ohne Strafe, worinn der Gerichtse brauch verschieden ift, anbefohlen: sich alles fere neren Verfahrens zu enthalten, und die Sache in dem gegenwartigen Zustande zu lassen, und hierz inn bestehen die sogenannte inhibitoriales.

N. 377.

Von dem Befehle die Meuerung und Eingriffe abzustellen.

Daferne etwa Neuerungen beschwehrend ans gezeiger waren, so wird in biesem, oder wenn die Neuerungen erst nachher vorgefallen in einem bes sonderen Rescript dem Unterrichter ben einer nahmhaften Strafe anbesohlen, alles wieder in den vorigen Stand zu sezen, und nach Berhaltnis des Bergehens, Strafe oder Verweis erkannt.

muster:

Unfere freundliche 2c.

Wir lassen euch unverhalten senn, wasges stalt Christoph E. in Schoningen von einem unterm isten Febr. d. J. vor Christoph H. ihm aber zuwider von euch abgegebenen Bescheide ans hero appelliret. Wann nun derselbe seine Rechts sertigungsschrift allhier eingebracht; und man dann die in dieser Sache vor euch ergangene Acten einzusehen, und mit den vorgebrachten Beschwehrden zusammen zu halten nothig findet; so begehren an Statt Sr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königs, Chursürsten und Herrn, wir

wir an euch hiemit, ihr wollet angeregte Acten mit dem allersordersamsten, und zwar längstens binnen 8 Tagen, nach Empfahung dieses, in Ursschrift nebst den Entscheidungsgründen zu hiesis ger Hofgerichts. Canzlen auf Appellantens Kosten einsenden: inzwischen aber alles Versahrens in dieser Sache euch gänzlich enthalten. Wir verzsehen uns dessen, und sind euch zu freundl. 2c. ges neigt. N. den 24ten May 1756.

Ronigl. 2c.

An das Amt N. minery was for corts an win C.

Der neunte Situl

bon

der Bitte um geschärfteren Besehl die Acten einzuschicken [arctiores compulsoriales].

Wenn ber Unterrichter die Acten nebst Bes
richt nicht einsendet, so bescheiniget der Appellant a)
die richtige Behändigung bes vorigen Rescripts,
beschwehret sich ben dem Oberrichter darüber, und
bittet um geschärfteren Besehl, welcher sodann,
auch unter Bedrohung einer gewissen Strafe, auch
mit Erstattung der Kosten, erlassen wird b).
Nach dem Justinianischen Recht c) soll der Uns
terrichter die Acten binnen drensig Tagen an die
Parthepen ausliesern und diese ben Verlust der

b. Bitte um b. gefcharft. Befehl b. 21ct. eing. 577

Appellation, jedoch mit Vorbehalt der vom Richs ter zu suchenden Entschätigung, die Acten eins liefern.

- a) Nach der zellischen Oberappellat. Gerichtsordn.
 11. 3. 1. soll der Protonotarius dies von Amtsa wegen erinneren.
- b) Concept II. 34. 13., Reichsabschied von 1654.
- c) Nou. 126. c. vlt.

Der zehnte Situl

bon

der Bitte um einen Befehl, ben vorgeganz genen Neuerungen alles wieder in den voriz gen Stand zu sezen [Imploratio pro decernendo mandato S. C. attentatorum reuocatorio.]

Heil entweder binnen ben 10 Tagen, oder wah; rend der Appellation Neuerungen vorgenommen, so bedarf es nur deren Anzeige, Bescheinigung und Bitte um Widerrufungsbesehl, welcher sos dann ebenfalls erkannt wird a). Hierher gehöret auch, wenn der Unterrichter das bestätigende Urstheil des Oberrichters, wider welches Rechtsmittel eingewandt sind, sosort exequiret b). Hat aber der Civil-proc. II Th.

578 XXIII. Hauptft. XI. Tit. v. Beybringung

Uppellant völlig erweisliche Thathandlungen uns ternommen, so muß blos um Verwerfung der Uppellation gebethen werden c). Auch der Uns terrichter kann über die von dem Appellaten vors genommene thatliche Neuerungen angegangen werden, und er thut nicht unrecht, wenn er die Sache in dem Zustande zu erhalten sich bemühet, worinn sie sich zur Zeit der eingewandten Appels ration befindet d).

- a) c. 1. 52. 55. X. de appell., Concept III. 37. 3., Reichsabschied von 1654. §. 59., Bisitations: abschied von 1713. §. 49.
- b) Cramer wegl. Debenft. Th. 37. n. 3.
- c) c. 42. X. de appellat., von Cramer Syst, proc. §. 1377.
- d) c. 17. X, de appell.

Der eilfte Titul

bon

Benbringung der insinuirten Appellas tionsprocesse.

In einigen Gerichten muß der Appellant die ausgewürkte Appellationsprocesse mit Bescheinis gung der richtigen Einhandigung binnen einer festgesetzten Frist a), ben Strase der Erlöschung benbringen, und falls er dieses nicht gethan hat, so nimmt der Appellat die Erlöschung der Appellat die Erlöschung der Appellations

lationsproceffe an b). In anberen Gerichten wird bem Uppellanten beren Behandigung ben einer nahmhaften Geloftrafe anbefohlen. Roch in anderen Gerichten ift weber Erlofchung noch Strafe barauf gefeget, und alebenn wendet fich Uppellat an den Unterrichter, zumahlen wenn er fich an feinen gewiffen Dberrichter, weil mehrere Dberrichter gleiche Gerichtsbarteit haben, ju mens ben weis, und bittet, ben Uppellanten anguhals ten, daß er binnen einer gemiffen Frift, entweder bie Uppellationeproceffe behandigen laffe, ober bescheinige, baf bie Uppellation gehörig fortges feget fen, und es nicht an ihm liege, widrigenfalls aber gewärtige, baf bem vorigen Urtheile gemäs verfahren merbe c). Beis aber ber Uppellat ben Dberrichter mit Gewisheit, an ben fich Uppellant gewendet haben fann, fo bittet er, wenn ber Upa pellant feine Uppellation nicht gehörig fortgefezet hat, ben bemjenigen, welcher bas Productenbuch unter Sanben bat, um eine Befdeinigung biers über, welche fobann ben bem Unterrichter überges ben und gebethen wird, nunmehro bem vorigen Urtheile gemas ju verfahren.

- a) Benm Cammergerichte binnen 4 Monathen, so nicht leicht zu verlängern. Reichsabschied von 1654. S. 58. 67. Benm Reichshofrath binnen 2 Monathen. Nach der zell. Oberappell. Gerichts: ordn. 11. 3. 14., gem. Bescheid n. 2. 40. 47. 48. in den ersten zwen Tagen der folgenden Diat.
- b) Don Amtswegen wird dies nicht erkannt. Dep. Abschied von 1600 S. 105: 107.
- c) c. 4. 27. 54. X. de appell.

Do 2

Der

580 XXIIItes Hauptfind XIIter Titul

Der zwölfte Titul

bon

bem Berichte ben die Acten.

Dom Eingange und von Einsendung der Acten.

Bum Gingange wird bas Refeript angefüh: ret, in welchem bem Unterrichter anbefohlen worben, die Ucten einzusenben. Sierauf befole get ber Unterrichter biefen Befehl, beziehet fich auf die nebengehende Ucten, und benennet bie Bahl der Stude, woraus felbige beftehen, welche bann nach bem benzulegenden Actenverzeichnis ober alls gemeinen Uctenprotocoll beziffert, nach bem ver-Schiedenen Gerichtsbrauche auch geheftet, und mit ber Blatt: ober Geitenzahl verfehen, weder mans gelhaft noch übergablig fenn muffen a). Done Befehl barf ber Unterrichter feine verbundene Acten benlegen, weil nichts zur Entscheidung ges brauchet werben fann, als worauf fich bie Pars thepen bezogen haben. Wenn nicht famm tliche Acten eingeschicket werben tonnen, fo ift eine forge fältige Muswahl ber Actenftucke anzustellen b). In einigen Gerichten werden die Ucten jederzeit in Gegenwart ber Parthenen gufammen gepactetc), und bies ift alebenn menigftens allemahl erforber. lich, wenn nicht alle Ucten eingeschicket werben tons nen und follen, mithin eine Muswahl ber Actens flucte bor beren Ginsendung angestellet werben muß. Die Ucten werden gemeiniglich entweber burch

burch einen Bothen ober mit ber Post an ben Oberrichter abgeschicket d).

- a) L. 15. C. de appell., Concept II. 34. 2., Wis drigenfalls muß ber Unterrichter die Kosten ers statten, welche dadurch veranlasset werden. Concept am anges. Orte S. 3.
- b) Zellische Oberappellat. Gerichtsordnung II. 2. 5. Nur ist daselbst der weitläuftigere Weg gewählet, daß wenn der Unterrichter die Acten nicht entrathen kann, selbige abgeschrieben, und die urschriftliche Acten dem Unterrichter wieder zus rückgeschicket werden sollen.
- c) Reichsabschied von 1654. ! 62.
- d) Im Reichshofrath werden die eingeschickte Acten erst auf Unsuchen des Appellantens erofnet, und muffen bende Agenten die Siegel anerkennen. Gem. Besch. vom zten Decemb. 1708.

S. 379.

Don den Entscheidungegrunden.

Die Entscheidungsgründe führet der Unterstichter in dem Berichte aus, wenn selbige vorhin nicht entworsen sind. Befinden sich selbige aber schon ben den Acten, so beruset sich der Unterrichster nur auf das Actenstück, wo selbige befindlich sind. Bon auswärtigen Facultäten oder sonst von einem anderen z. E. dem vorherigen Beamten versassen Urtheile muß er gar keine Gründe ans sühren, und ben Aussührung der Entscheidungssgründe sich hüten, Unselb, Unwissenheit oder Parthenlichkeit zu verrathen. Aller Anschwärszungen des einen oder anderen Theils muß der Do 3

Richter fich enthalten, auch nichts bon Thatums ftanben anführen , fo ihm vielleicht aufer ben Ucten bekannt fenn mogte. Ginen Muszug aus ben Acten zu machen, ober ben communicirten Uppels lationelibell zu widerlegen, bringet zwar bin und wieber ber Gerichtebrauch mit fich; es ift aber alles verlohrene Urbeit vor einen Referenten, wels der bie Ucten mit Fleis liefet. Die blofen Berichte, welche vom Unterrichter ohne vollstanbige Ucten gefordert merden, find foftbahr vor ben Appellanten; befchwehrlich vor einen beschäftige ten Unterrichter; und gefahrlich, wenn er fein redlicher, fleifiger und gefdickter Dann ift. [S. 374.]. Um Ende aller im Berichte angeführe ten Grunde verftellet jedoch der Unterrichter alles gur weiteren Berfugung bes Dberrichters. Dies legtere ift gleichsam die Untwort auf die Untersas gung alles ferneren Berfahrens und nie muß ber Unterrichter eine Vorliebe vor feine Mennung auferen, welches nicht allein respectwidrig mare, fonbern bem Dberrichter auch vorgreifen hiefe. Gin gewiffer Richter protestirte wider Die Abans berung feines Urtheile, murbe aber mit einem ernftlichen Berweife beftrafet.

g. 380.

Von der Wothfrist die Acten einzuliefern, auch von der Auslosung des Berichts.

Das gemeine Recht [Tit. 9. Note c.] und nach biesem ber altere Gerichtsgebrauch bringet es mit sich, baß der Appellant bie Acten selbst eine

einliefern mufte. Daher ruhret es, baff in Seffen bem Uppellanten eine Frift von 30 Tagen vors gefdrieben wirb, binnen welcher er bie Ucten eine liefern, ober wenn er felbige nicht erhalten fann, Frift bitten muf. Gine gang bergebliche Dothe frift. Dach fachfifchem Uppellationsproceff bine gegen, wird Termin gur Mustofung ber Ucten und Berichts angefeget, und gleichwohl ift oben gezeiget, baß felbige ber Dberrichter in mehreren Rallen nicht brauchet, folglich ift es augenscheins lich am ichicklichften, bag bie Ucten nicht ebenber eingefchicket werben, als wenn es ber Dberrichter befiehlet, und bies muß er nicht blindlings, fone bern nur anter ben Umftanben befehlen, welche [S. 373. u. f.] berühret finb. 2Bo biefe Dothe frift, auch bie fachfifche Mustofung ber Ucten und Berichts nicht eintritt, ba fchicfet ber Unterriche ter bie Ucten burch einen Bothen ober mit ber Poft an ben Dberrichter, und treibet bie Roften bor ben Bericht und bie Ueberfendung ber Ucten burch Execution ben, wenn fie in furgem ohne erhebliche Sinderniffe nicht erfolgen.

mufter:

Ewr. Hochwohls und Wohlgebl, haben uns unterm 27ten bes vor. M. anzubefehlen geruhet, bie in Sachen N. wider N. verhandelte Ucten mit den Entscheidungsgründen einzusenden, und uns des Verfahrens darinn zu enthalten. Dies sem Befehle zu Folge ermangeln wir nicht, bes rührte Ucten, in 20 Ziffern bestehend, hierben fren zu übersenden, und beziehen uns auf die Ziss Do 4

584 XXIIItes Hauptstud XIIIter Titul

fer 18 befindliche Entscheidungsgründe, verstellen jedoch alles zu weiterer Verfügung, und verhar; ren mit allem Respect 2c.

Der drengehnte Situl.

bon

dem Relevanzbescheide.

S. 381.

Don ber Mittheilung bee Berichte.

Der eingelaufene Bericht wird benben Theis Ien in Abschrift, und zwar blos zur Nachricht mitgetheilet a), Blos ben bem Cammergerichte wird oft ber eingelaufene Bericht gum Gegenbes richt zugefertiget. Daburd fommen aber Richter und Parthen hinter einander. Waren bie Ucten mangelhaft eingeschicket, so mufte besfalls ein nochmahliges Refeript mit nachbrucklichem Bers weife abgelaffen werben, um bas fehlende auf eiges ne Roften einzufenben. Lagen bingegen Uctens flucke baben, welche zu anderen Ucten gehoreten, ober es maren die Ucten mit feinem Uctenbers zeichniffe, mit teinen Geiten Biffern verfeben, nicht geheftet, ba boch bas eine ober andere nach dem Gerichtsgebrauche erforderlich ware, fo muß auch bies nachdrucklich geahndet werden.

a) L. I, 2, C, de relat, (VII. 61.)

S. 382.

382+

Begrif und Absicht bes Relevanzbescheibes.

Wenn ber Oberrichter bie vorigen Ucten und bie Musfuhrung der Beschwehrben gegen eins ander halt, fo ift er in ben mehreften Rallen, über ben Brund ober Ungrund ber Befdmehrben volls ftandig zu urtheilen im Stande. Daber muß jego forgfaltig ausgemachet werben, ob weiter über die Beschwehrden zu verfahren fen, ober ob fofort. bas vorige Urtheil mit ober ohne Ertlahrung gu beftatigen ober abzuanderen fen a).

a) Bellifche Dberappellat. Gerichteordn. II. 3. 4.

383.

Don dem Erfanntnis, welches auf weiteres Derfahren abzielet.

Wenn die Appellation jum weiteren Bers fahren angenommen werben muß, fo wird bem Uppellaten anbefohlen, auf die bereits porbin mitgetheilte Rechtfertigungsschrift bie exceptivis fche Mothburft zu verhandeln und einen Sache malter gehörig zu beftellen. Muf biefe Urt muff aber nothwendig erkannt werden : I.) wenn Ups pellat in erfter Inftang nicht genüglich gehoret worben; II.) wenn die Rechtswohlthat, bas nicht genug ausgeführte weiter auszuführen, bas nicht bewiesene beffer zu beweisen, gebrauchet mors ben, und baburch etwas bengebracht ift, fo in bie Entscheibung ber Gache einen Ginflus hat a); III.) wenn die Gache zweifelhaft ift. Oft wird auch hier noch ein Termin gum Berfnch ber Gute angefezet, mogu bie Mumalbe mit gehöriger Bolls 20 5 macht macht und hinlanglichem Unterricht erscheinen muffen.

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3. 11., Resol. dub. cam. de 1595. n. 97. und dessen Resolution.

muster:

In Sachen N. Appellanten wider N. Appellaten, wird benden Theilen ber vom königl. churfürstl. Amte N. eingefandte Bericht zur Nachs richt mitgetheilet, und nachdem die Beschwehrden mit den Acten voriger Instanz zusammen gehalten und erheblich die Sache aber so beschaffen gessunden, daß selbige einer weiteren Aussührung bedarf; als wird dem Appellaten hiermit ander sohlen, innerhalb 4 Wochen nach Empfahung dieses, auf die bereits vorhin angestellte Rechtsfertigungsschrift seine exceptivische Nothdurst zu verhandeln. Beschlossen u. s. w.

Königlich u. s. w.

S. 384+

wenn sofort abanderend erfannt wird.

Wird hingegen sosort abanderend erkannt, so wird gesagt: daß die Sache ohne weitere Ausführung von Amtswegen vor beschloßsen angenommen werde, und sodann das Erkanntnis hinzugesüget, wie das Muster weiter besaget. Auf diese Weise muß aber nicht anders als ben dem offenbahresten Rechte des Appellansten erkannt werden [§. 373.]. Hier werden die Rosten

Rosten der Uppellation gemeiniglich verglichen, es sey denn, daß das vorige Urtheil in Rechten und den vorigen Ucten gar keinen Grund hatte a). Ueberhaupt ist nach gehörig eingewandter und fortgesezter Uppellation des Oberrichters Gerichts. barkeit auch in allen ben der Sache vorkommens den Nebenpuncten gegründet b), daher kann der Oberrichter ben angenommener Uppellation auch die Rosten der vorigen Instanz ermäsigen, und desfalls einen Zahlungsbesehl ertheilen c).

- Gail. Obs. Lib. I. Obs. 152. n. 5., Mynsin-Ger Cent. 2. Obs. 89., Struck Introd. in prax. for. c. 22. §. 7. in f.
- b) c. 55. X. de appell.
- e) Concept III. 59. 5. und 6.

mufter:

In Sachen N. Uppellanten wider N. Upspellaten, wird benden Theilen der vom Umte N. eingelausene Bericht, in Abschrift zur Nachricht mitgetheilet, und nachdem man die vorigen Acten mit den Beschwehrden zusammen gehalten, und leztere erheblich gesunden, die Sache auch einer weiteren Aussührung nicht bedarf, als wird sels bige hiermit von Amtswegen vor beschlossen ans genommen und vor Recht erkannt: daß in vorisger Instanz übel gesprochen und wohl appelliret, mithin Beklagter dem Kläger die eingeklagten 100 Kthlr. nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen nicht verbunden, sondern von der wider ihn ans gestelle

geftellten Klage zu entbinden. B. R. 20. Bes schloffen D. u. f. w.

Fürftl. u. f. m.

0. 385.

Wenn bas vorige Urtheil fofort bestätiget wird.

Wird die Uppellation hingegen unerheblich befunden, fo wird erfannt: baf felbige wegen Uns erheblichteit ber Befdwehrten zu verwerfen, Ups vellant auch gemeiniglich, wenn bas Urtheil fchleche terbinge bestätiget wird, in bie Roften verurtheis let, wenn nicht Uppellant ichon vorhin ein Urs theil vor fich gehabt, ober die Gache zweifelhaft gewesena). Die Buruckschiebung ber Ucten muß aber bis zu ber Rechtofraft biefes Befcheibes ausgefest bleiben. Ift hingegen bie Gache bas burch völlig entschieben, bergeftalt, baff tein weis teres Rechtsmittel Statt findet, fo wird bie Bus ruchfenbung ber Ucten gum weiteren rechtlichen Berfahren am Ende erfannt. Ben bollig fres velhaft befundener Uppellation ift ber Uppellant und beffen Schriftfteller mit Berweis ober Strafe zu belegen b).

- a) Zellische Dberappellat. Gerichtsorbn. Il. 13. 1.
- b) L. 6. S. 4. 6., L. 19. C. de appellat., PAVLI recept. sent. Lib. 5. Tit. 37., Concept I. 27.4. und II. 31. 2., Deputat. Abschied von 1600. S. 17., Reichsabichied von 1654. S. 120., Bellis fche Oberappellat. Gerichtsordn. Il. 13. 3.

Mu=

Muster:

In Sachen N. Uppellanten wider N. Ups pellaten, wird benden Theilen des von den Beamten zu M. eingefandten Berichts Ubschrift erfannt, und kann der eingewandten Appellas tion, wegen Unerheblichkeit der Beschwehrden, keine Statt gegeben werden. Beschlossen M. u. s. Konigl. u. s. w.

S. 385. a.

Don bem ferneren Derfahren.

Mirb bie Gache gum meiteren Berfahren gugelaffen, fo find bie übrigen Huffage mit benen, fo im erften Berfahren vortommen, fo übereine flimmend, bag es nicht nothig ift, bavon befon. bere Entwurfe ju machen. Dur muß ber Ups pellat bie Ginrebe ber mangelnden Devolution, ber Erlofchung, ber Ungulaffigfeit entgegen fegen, wenn biefe nicht, wie es rathfam ift, vorhin-[6. 371.] vorgebracht find. Baren gar feine Befdwehrden festgefezet, fonbern nur etwas bas ber fdmabronirt, fo tritt bie Ginrebe ber mans gelnben Beschwehrben ein. Gind bie Beschwehre ben blos unregulmäfig und unordentlich beffims met, fo bemertet man biefes und feget fie gehorig fest. Den Beschwehrden überhaupt wird bie Ginrebe ber Unerheblichkeit entgegen geftellet. Muf bie neuen Umftanbe ober neue Beweife muß nicht anders geantwortet werden als wenn fie nach S. 369. borgebracht find. Ift aber ber neue Beweis zulaffig, fo ftimmet alles mit bems jenis

590 XXIII. Hauptft. XIV. Tit, von ber Bitte,

jenigen überein, so im Beweisverfahren vorges tragen ift. Bon Abfaffung des Urtheils nach vollendetem Verfahren über die Appellation. S. die Grundsäze von Verfertigung ber Relationen aus Gerichtsacten [sechstes Hauptst.]

Der vierzehnte Situl

bon

der Bitte, die Acten zum weiteren Verfah: ren zurück zu senden.

J. 386.

Wenn ber Appellant barum bittet.

Eigentlich follte ber Uppellant immer nach erledigter Uppellation, um die Zurückschickung der Ucten felbst bitten, und die Rosten bazu hergeben. Allein er laffet oft die Sache liegen, und dann muß Uppellat, wenn diesem an Beforderung der Sache gelegen, die Zurücksendung der Acten suchen.

S. 387.

Wenn ber Uppellat darum nachfuchet.

Suchet nun der Appellat darum nach, so muß gezeiget werden, daß das abschlägliche Urtheil in die Rechtskraft getreten sen, nimmt auch nach b. Acten g. meit. Berfahren guruck gu fenben. 591

nach Umftanben bie Rechtefraft ober bie Erlo. foung eines etwa nachher weiter eingewandten Dechtsmittels fachbienlich an, und bittet nuns mehro bie Gache an ben Unterrichter gum weites ren rechtlichen Berfahren guruck gu fchicken, ben Uppellanten aber in die auf Die Buruckfenbung ber Ucten verwandte Untoften zu verurtheilen, und bem Unterrichter besfalls bie Execution aufs gutragen. Es ift zwar ber Uppellant jebergeit verbunden, bie Roften ber Buruckfendung ber Ucten zu tragen, allein ber Appellat hat bennoch bie erfte Mustage, weil allemahl berjenige bie Roften auslegen muß, welcher eine Berordnung auswurfet. Unterweilen wird bier jugleich ges bethen, bem Unterrichter vorzuschreiben, wie fels biger bas funftige Berfahren einrichten foll.

Der funfzehnte Titul

bon

bem Mittheilungsbescheide.

Diese Schrift wird bem Gegentheile zur Machricht mitgetheilet, und muß vor allen Dins gen erwogen werden, ob die Sache auch zurückzes sandt werden kann, und dieses kann geschehen: I.) wenn die Sache in der Appellationsinstanz ihre völlige Endschaft erhalten hat; 11.) wenn zwar das vorige Urtheil abgeandert, jedoch selbis ges ges entweder ein schlechtes Benurtheil ist, welches die Krasteines Endurtheils nicht hat a), oder III,) die fernere Untersuchung viel bequemer ben dem vorigen Richter geschehen kann b), oder IV.) die Sache Eyle erfordert; denn auser diesen Umständen ist die Gerichtsbarkeit des Oberrichters in Unsehung der ganzen Sache begründet, und bleibet dieselbe nun im Obergerichte. [J. 384. am Ende]. Dahingegen, wenn das vorige Urtheil völlig bes stätiget ist, so muß V.) der Oberrichter, wos serne seine Gerichtsbarkeit nicht auf andere Urt begründet wird, die Sache nothwendig zurücksschieden c). Endlich wird die Zurücksendung der Acten würklich erkannt, immasen man sich denn auf das mitzutheilende Rescript beziehet.

- a) L.6. pr. C. de appellat., c. 60. X., c. 5. ibid. in 6. Der Berbacht, baf ber Richter, welcher einmahl eine Beschwehrbe zugefüget hat, weiter be: schwehren werde, ift fogar im c. 6. 24. X. de appell. auf andere Sachen ausgedehnet, welches bem L. vn. D. apud eum a quo appell. gerabe entgegen und einer von benen Runftgriffen ift, Die Gerichtsbarfeit ber geiftlichen Gerichte im: Dier wird der ver= mer mehr audzudehnen. nunftige Grund angeführet, daß ihm ja ber Beg der Appellation offen ftege. Der Gerichtsges brauch ift auch in soweit wider bas pabstliche Recht, daß der Berbacht weder allgemein in berfelben Gache angenommen, noch weniger aber auf andere Gachen, welche berfelbe Appellant por bem nahmlichen Richter auszuführen hat, erstrecket wird.
- b) L. 1. 4. pr. D. de damno inf. (XXXIX. 2.),
 DITTERICH de quat. praec. proc. iud. imp.
 aul. S. 274. bezeuget, baß ben dem Reichshofe
 rath

rath ber Saz: daß ein Richter, welcher einmahl Beschwehrde zugefüget habe, den Appellanten weiter beschwehren werde, nicht im Gebranch sen.

c) c. 59. 61. X. de appell., Zellische Oberappellat. Gerichtsorbnung Il. 15. 2.

muster:

In Sachen N. Appellanten wiber N. Aps pellaten, wird jenem die von diesem allhier übers gebene Schrift: Gemussigte Bitte, in Abschrift mitgetheilet, und ist das gebethene Zurücksens bungsrescript hierben erkannt und ausgesertiget. Beschlossen u. s. w.

Fürstl, u. f. w.

Der fechszehnte Situl.

bon bem

Rescript, wodurch die Acten zum weiteren Verfahren zurückgesandt werden.

Bum Eingange bringet der Oberrichter die eingewandte Appellation in Erinnerung. Hierauf wird der oder die Bescheide angesühret und benges leget, worinn die Appellation und die etwa weister zur Hand genommene Rechtsmittel verworssen und die Zurücksendung erkannt worden. Dann geschiehet die Zurücksendung mit Beziehung Civil- proc. II Th.

594 XXIII. S. XVI. Z. v. b. Refeript woburch b.

auf die baben gurudgebenbe Acten. Die in ber Uppellationeinftang vorgefallene Ucten werben nicht mit gurudgeschicket, fonbern bleiben im Obergerichte. Endlich wird bem Unterrichter weiter, entweder allgemein oder befonders vorges Schrieben, wie er verfahren foll. Durchaus barf fich ber Unterrichter nicht ermachtigen, wiber bas oberrichterliche Erkanntnis etwas zu verfügen, ober in weitere Untersuchung zu ziehen a). Wenn nun ber Uppellat um bie Buruchschiefung nachges fuchet hat, fo wird bem Unterrichter auf Unfus den ober auch von Umtewegen aufgegeben, bie Unkoften ber Burucksendung vom Uppellanten bengutreiben. Much wird zuweilen bem Untere richter feine Rachläffigkeit, Unordnung, Uns wiffenheit, Parthenlichkeit, ungebührliche Schreib. art, und was fonft unregulmäsiges vorgetoms men ift, verwiesen; ja wenn es die Gerichte. herrn an behöriger Befegung ihrer Gerichte er mangeln laffen, auch biefe zu rechte gewiefen, und ben eintretendem ferneren Misbrauche ber Ges richtsbarkeit ber Fiscal aufgefordert, um auf beren Gingiehung zu flagen b).

a) L. 75. D. de iud. (V. 1.), arg. L. 4. D. de recept. (IV. 8.).

b) Reichsabschied von 1654. S. 109., Zellische Oberappellat. Gerichtsordnung II. 1. 13.

muster:

Unfere 20.

Guch ift erinnerlich, welchergestalt N. N. von einem vor N. N. ihm aber zuwider erdfnes

Ucten g. weit. Berfahr, guruckgefandt werb. 595

ten Urtheile anhero appelliret habe. Wann nun fothaner Uppellation fo wenig als ber nachher eingewandten Supplication und Wiebereinsegung in ben borigen Stand, vermoge abgegebener und copenlich hierben gehender Befcheibe Statt geges ben, vielmehr gegenwartiges Refcript erfannt; als werben bie eingefandte Driginalacten hiermit an Guch zu bem Ende guruckgefandt, um in ber Sache weiter, ben Rechten und Ucten gemas, ju verfahren, ben ber ferneren Untersuchung aber bor allen Dingen richtige Ubriffe von ber Lage ber im Streit befangenen Grundftucke zu ben Ucten gu verschaffen, baneben aber auch bie auf 3 Rthlr. 12 Mgr. gemäfigte Burucksenbungskoften von Uppellanten, ba nothig, mittelft ber Gulfe bens gutreiben, und Wir find euch ju freundlichen Diensten geneigt. D. ben 25ten Geptembr. 1756. Fürftlich zc.

Der fiebenzehnte Situl

bon

den von benden Theilen eingewandten Rechtsmitteln.

S. 388.

Don der wechfelfeitigen Appellation.

Wenn bende Theile von einem Urtheile aps pelliret haben, so muß der Oberrichter billig die Pp 2 Acten 596 XXIII. Hauptst. XVII. Tit, von ben von

Acten nicht ehender einfordern, bis bende Uppel. lationen gerechtfertiget find; bamit er allenfalls bem Unterrichter von Berwerfung ber Uppellas tion bes einen ober anbern Theils Rachricht ges ben konne. Der Relevanzbescheid ift auf benbe gu richten, und wenn die eine verworfen wird, ift auszumachen, ob bie Gache nicht zum weiteren Berfahren guruckzuschicken fen. Es muß ein Theil bem anderen die Untoften erftatten, wenn Die Roften fehr ungleich find [S. 203.]. meiniglich werden fie blos gegen einander verglie chen a). Wenn zwen Oberrichter vorhanden find, welche gleichmäfige Gerichtsbarkeit haben, und ber eine Theil an ben einen, ber andere aber an ben anberen Oberrichter gegangen ift, fo tritt Die Pravention ein, welche durch ben erften Bes fcheid begrundet wird b), woferne felbiger nur nicht babin gebet, bag bie Gache anhero nicht ermachfen fen [S. 44.].

- a) Concept Ill. 36. 11.
- b) Brainl Betrachtung über die Frage: ob aus einem dem Appellaten insinuirten Bescheide, wos durch die Appellation nur schlechterdings anger nommen, die gewöhnliche kadung an denselben aber noch nicht erlediget war, die Prävention—entstehe 26.

J. 389.

Wenn ein Theil die Appellation der andere ein Rechtsmittel vor eben dem Richter gebraucher hat.

Haufig träget es sich zu, daß ein Theil bie Uppellation, der andere aber die Supplication, ober benben Theilen eingewandten Rechtsmitteln. 597

ober kurz' ein zugelassenes Rechtsmittel vor eben bem Richter wählet. Alstenn gehet jene vor, und diese muß bis zur Erledigung der Appellastion ruhen, es seh dann, dasses ganz verschiebes ne von einander unabhängige Beschwehrden was ren a).

a) DE PVFENDORF Tom. II. obf. 110. S. 2.

Der achtzehnte Situl

bon

der Abhäsion.

Der Ubhafion gefchiehet nur mit einem Worte in ben Befegen Dielbung a), und ift weis ter nichts, ale eine burch ben Gerichtsgebrauch beftatigte Brille. Denn wogu die Abbafion, ba bie Gemeinschaft ber Appellation ichon in ber Welt ift? [S. 353. n. 11.]. Indeffen ift bon biefem Undinge folgendes gu merten: 1.) Gie hat weiter teine Rothfrift, ale bie gehn Tage gur Ginwendung, welche bin und wieber erforbert werben, es mag eine gemeinschaftliche Befchwehrs be fenn ober nicht b); 2.) fie erforbert nicht fchlech. terdings eine gemeinschaftliche Befchwehrbe c); 3.) bie Entfagung ber Appellation fehet bem Uppellanten nicht anders fren als mit Borbehalt ber Abhafion; 4.) die Berurtheilung in die Ros Dp 3

598 XXIII. S. XVIII. Tit. von ber Abhafion.

sten findet aus dieser Ursache nicht Statt; 5.) der Appellant muß alle Unkosten der Actenseinforderung, Inrotulation und Absendung der Acten, nebst Bericht und Zurücksendung der Acten zum ferneren Versahren allein tragen, ohne daß Abhärent etwas dazu hergiebet; welche Kossien ben einer gemeinschaftlichen Appellation sonst von jedem zur Hälfte getragen werden musten.

- a) c. 4. de elect. in 6.
- Bonst behaupten die Rechtslehrer, daß wenn von einem Puncte, wider welchen der Gegentheil schon ein Rechtsmittel eingewendet hat, adhäriet wird, es auf die zehn Tage nicht ankomme. STRYCK D. de comm. appell. c. 3., Lister Proc. p. 392., LYNCKER Dec. 1414., CRAMER Obs. 1178.
 - c) Die zellische Oberapvellat. Gerichtsordn. erfor, bert selbige am angeführten Orte schlechterdings.

Vier und zwanzigstes Sauptstud

bon

der Michtigkeitsbeschwehrde.

Die Nichtigkeitsklage weichet barinn von ben bisherigen Rechtsmitteln ab, daß sie sowohl ben dem Oberrichter als ben dem bisherigen Richter a), sowohl allein, als mit der Appellation, Supplication u. s. w. verbunden, eingewendet wer